



Zahlen Daten Fakten 2020

Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Juni 2021



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Abkürzungen

Diese Abkürzungen werden im Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung 2020 für einen besseren Lesefluss verwendet.

AHV
Alters- und Hinterlassenenversicherung

ALK
Arbeitslosenkasse

ALV
Arbeitslosenversicherung

AMM
Arbeitsmarktliche Massnahmen

ASAL
Auszahlungssystem der Arbeitslosenversicherung

AVAM
EDV-System für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik

AVIG
Arbeitslosenversicherungsgesetz

BIT
Bundesamts für Informatik und Telekommunikation (BIT)

BVG
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

CAT-Programm
Computerunterstütztes Übersetzungsprogramm
Computer-Assisted-Translation-Programm

EFTA
Europäische Freihandelsassoziation
European Free Trade Association

EKG
Nationales Entwicklungs- und Koordinationsgremium

ERFAA
Erfahrungsaustauschgruppe der ALK der Arbeitnehmerorganisationen

EURES
European Employment Services

EU
Europäische Union

FAQ
Häufig gestellte Fragen
Frequently asked questions

FKI
Fachkräfteinitiative

IKS
Internes Kontrollsystem

IIZ
Interinstitutionelle Zusammenarbeit

KA
Kurzarbeit

KAE
Kurzarbeitsentschädigung

KAST
Kantonale Amtsstellen

KMU
Kleine und mittlere Unternehmen

KSI
Kurzarbeit, Schlechtwetter und Insolvenz

LAM
Logistikstelle arbeitsmarktliche Massnahmen

öAV
Öffentliche Arbeitsvermittlung

Passages
Private Arbeitslosenkassen Schweiz

RAV
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

SECO
Staatssekretariat für Wirtschaft

SGK-S
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit – Ständerat

SGK-N
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit – Nationalrat

STMP
Stellenmeldepflicht

STG
Nationales Steuerungsgrremium

SUVA
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

TC
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung, Leistungsbereich im Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

UVG
Bundesgesetz über die Unfallversicherung

VAK
Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

WAK-N
Kommission für Wirtschaft und Abgaben – Nationalrat

WBF
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

WTO
Welthandelsorganisation
World Trade Organization

Inhalt

5	Editorial
6	Covid-19
20	Öffentliche Arbeitsvermittlung
22	Life-Cycle-Management
24	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
26	Kurz und bündig
30	Jahresrechnung
32	Jahresergebnis im Überblick
33	Auszahlungen
40	Parlamentarische Vorstösse
42	Organigramm TC
44	Organisation TC



Covid-19 dominiert 2020

Ein Grossteil des vorliegenden Berichts wie auch die Illustrationen widmen sich der Pandemie und ihren Auswirkungen. Die ausgewählten Bilder zeigen unsere momentane Realität und beweisen, wie anpassungsfähig wir Menschen sind; wir mussten uns von Vertrautem und Bekanntem lösen. Obwohl wir vieles vermissen, haben sich neue Möglichkeiten eröffnet und neue Rituale und Gewohnheiten haben sich bei Jung und Alt rasant etabliert.

Zahlen Daten Fakten 2020



Liebe Leserinnen, liebe Leser

Das Jahr 2020 stand ganz im Zeichen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie – und zwar auf allen Ebenen. Wirtschaftlich konnte ein Einbruch dank der stabilisierenden Wirkung der Arbeitslosenversicherung (ALV) abgedeutet werden: Stark negative Auswirkungen auf die Beschäftigung und ein massiver Anstieg der Arbeitslosigkeit wurden verhindert und es kam nicht zu Massenentlassungen.

Trotzdem stieg die durchschnittliche Arbeitslosenquote von 2,3 Prozent im Jahr 2019 auf 3,1 Prozent im Jahr 2020. Dass der Anstieg nicht wie von vielen Seiten befürchtet deutlich höher ausfiel, ist massgeblich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zu verdanken, die im Frühling 2020 für über 153 000 Betriebe¹ zum existenzsichernden Instrument wurde. Entsprechend nahm der Bezug von KAE im Jahr 2020 historische Dimensionen an: Der bisherige Höhepunkt in der Mitte des Jahres 2009 mit 92 000 Arbeitnehmenden in Kurzarbeit während der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde im April 2020 mit 1,3 Millionen Arbeitnehmenden in Kurzarbeit um rund das 14-Fache übertroffen! Um die Mitarbeitenden in den von der Pandemie stark betroffenen Unternehmen wirksam zu unterstützen, wurden letztes Jahr insgesamt 10 Milliarden Franken an KAE ausbezahlt.

Wie vielfältig sich die Pandemie im vergangenen Jahr auf die Tätigkeit von TC und des SECO ausgewirkt hat, zeigt der Covid-19-Beitrag in diesem Bericht in eindrücklicher Weise.

Für 2021 wird zwar eine allmähliche Erholung der Wirtschaftsentwicklung prognostiziert und die Arbeitslosigkeit sollte in der zweiten Hälfte 2021 wieder sinken. Vor dem Hintergrund der ungewissen weiteren Pandemieentwicklung bleiben die konjunkturellen Risiken jedoch sehr hoch.

Die ALV muss daher weiterhin für die damit verbundenen Herausforderungen gewappnet sein und allfällige neue politische Entscheide bezüglich ihrer Leistungen rasch und flexibel umsetzen können.

Trotz allem gab es aber letztes Jahr für die ALV nicht nur den Fokus auf die Pandemie. In Zusammenarbeit mit den Kantonen konnten wir die neue Vereinbarung RAV/LAM/KAST erarbeiten, die auf den 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Zudem wurde in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) auf nationaler Ebene die Grundlage gelegt, um die Kommunikation der IIZ aktiv zu gestalten. Mehr zu diesen und weiteren Themen finden Sie ebenfalls in den Beiträgen in diesem Bericht.

An dieser Stelle möchte ich allen Mitarbeitenden von TC und in den Vollzugsstellen meinen herzlichsten Dank aussprechen für das enorme Engagement in dieser herausforderungsreichen Zeit! Nur weil wir alle am gleichen Strick ziehen, ist es uns gelungen, dazu beizutragen, die beträchtlichen Auswirkungen der Pandemie dank der ALV-Leistungen für die betroffenen Unternehmen und deren Mitarbeitende einzugrenzen.

Nun wünsche ich Ihnen einen aufschlussreichen Rückblick auf das Jahr 2020, das uns wohl noch lange in Erinnerung bleiben und nachhaltig prägen wird.

Oliver Schärli
Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

¹ Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir den Begriff «Betriebe». Die genannten Zahlen beziehen sich jedoch auf die Anzahl entschädigter Betriebsabteilungen.

Die Corona-Hotline des SECO – ein grosser Akt von Solidarität

Am 17. März 2020 hat Bundesrat Guy Parmelin dem SECO den Auftrag erteilt, eine Hotline aufzubauen, um Fragen von Unternehmen und Bevölkerung zu beantworten. Zwei Tage später konnte die Hotline dank der spontanen Hilfe der Mitarbeitenden des SECO und des Bundesamts für Informatik (BIT) eröffnet werden.

VALENTIN LAGGER

Schon die ersten Tage zeigten, dass die Corona-Hotline des SECO ein grosses Bedürfnis der Bevölkerung abdeckt. Die Menschen hatten Fragen zu den Beschlüssen, aber vielfach auch Ängste.

Das SECO steht zusammen – das BIT unterstützt

Zwischen dem 17. und dem 19. März wurde im SECO die Corona-Hotline aufgebaut und eine Mailverteilliste mit insgesamt rund 220 Personen zusammengestellt. Eine phantastische Solidarität war entstanden. Mitarbeitende aus allen Direktionen des SECO und auch 30 Angestellte des BIT hatten sich bereit erklärt, in der Hotline Antworten zu Themen zu geben, zu denen sie vorher keinen Bezug hatten.

Dank dieser grossen Solidarität war es möglich, zu Beginn der Pandemie tausende von Mails zu beantworten und zwischen 7 Uhr morgens und 20 Uhr abends in drei Schichten Red und Antwort zu stehen. Pro Schicht standen 20 Mitarbeitende an den Telefonen zur Verfügung, zwölf in deutscher, sechs in französischer und zwei in italienischer Sprache.

Alle in der Hotline Engagierten mussten mit Informationen versorgt werden und über die notwendigen Texte und Antworten verfügen:

- Nach jeder bundesrätlichen Medienkonferenz wurden die Entscheide dokumentiert, erläutert und auf einer für alle zugänglichen Ablage gespeichert. Die Mitarbeitenden der Hotline erhielten jeweils spätabends ein Mail mit allen Informationen.
- Zur Beantwortung der antizipierten Fragen wurden laufend Standardtexte in allen drei Landessprachen erstellt. Daraus entstand eine Excel-Datei mit hunderten von Seiten an Informationen.
- Antworten auf eingehende, nicht vorhergesehene Fragen wurden ebenfalls zusammengetragen und so rasch wie möglich verfügbar gemacht.

TC hilft überall

Die Belegschaft von TC ist in dieser Pandemie speziell gefordert. Die Captains für das Thema Kurzarbeitsentschädigung haben hunderte von FAQ-Katalogen und Standardtexten erstellt. Unzählige Fachexperten in rechtlichen-, IT- und allgemeinen

Fragen standen der Hotline zur Verfügung, um Anliegen zu klären. Und letztlich haben auch zahlreiche Mitarbeitende von TC mitgeholfen, weit über 20 000 Mails und 30 000 Anrufe zu beantworten

Zusammengefasst: ein grossartiges Zeichen der Solidarität im SECO und im BIT.

220 Mitarbeitende mit ganz anderen Fachthemen beantworten plötzlich Fragen zur Kurzarbeitsentschädigung.

Wegen der regen Benutzung der neuen Dienste mussten etliche technische Anpassungen vorgenommen werden.

Online-Services

Die Covid-19-Pandemie prägt die Prioritäten im Projekt «eALV – Online-Services». Erste Online-Formulare wurden im Frühling und Sommer 2020 schweizweit eingeführt – mit Erfolg.

PHILIPPE MAIN

Die Covid-19-Pandemie breitete sich weiter aus und das Projekt hatte aufgrund der damit verbundenen akuten Themen nur noch wenige Ressourcen zur Verfügung.

Arbeitsbemühungen und Bewerbungsunterlagen

Die Einführung der Online-Formulare «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» und «Bewerbungsunterlagen» erfolgte während einer heiklen Phase. Trotzdem konnten die beiden Online-Services erfolgreich implementiert werden. Bis Ende 2020 wurden über 47 000 aktive Stellensuchende gezählt, welche diese neuen Dienste nutzten und monatlich rund 60 000 Dokumente digital eingereicht haben.

Kurzarbeitsentschädigung

Bereits Ende April 2020 wurde ein einfacher Online-Service für die digitale Einreichung des Antrags und der Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) eingeführt. Dieser wurde in Folge ausgebaut und zusammen mit dem Online-Formular «Voranmeldung Kurzarbeit (KA)» im September 2020 eingeführt. Während das Formular «Voranmeldung Kurzarbeit (KA)» intern erarbeitet wurde, erfolgte die Entwicklung des Online-Services «Antrag/Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung (KAE)» durch eine Drittfirma. So war es möglich, die Zielgruppen mit einer provisorischen Lösung zeitnah zu unterstützen. Seit der Lancierung sind über 25 000 digitale Voranmeldungen

KA und über 17 000 digitale Anträge/ Abrechnungen KAE eingegangen.

Trotz der Verlängerung des vereinfachten summarischen Verfahrens steht die ordentliche Formularvariante für die Voranmeldung von Kurzarbeit bereits zur Verfügung und kann jederzeit für die produktive Nutzung aktiviert werden.

Wegen der regen Benutzung der neuen Dienste mussten etliche technische Anpassungen vorgenommen werden, u. a. um die steigende Zahl von gleichzeitigen Anwendenden bewältigen zu können.

Geplanter Pilot: Angaben versicherte Person

Der Online-Service «Angaben versicherte Person» wurde Ende November 2020 fertiggestellt. Die hohe Qualität der Software ist bereits in den aktuellen Tests bemerkbar. Die Testphase wurde Ende Januar 2021 abgeschlossen. Die Pilotierung ist mit fünf Kantonen geplant und ist am 23. Februar 2021 gestartet. Dieses anspruchsvolle Formular wird jährlich rund zwei Millionen Mal bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) eingereicht und im Datenmanagement-System abgelegt. Nebst einer guten Unterstützung für die Stellensuchenden und versicherten Personen bietet dieser Online-Service ein grosses Digitalisierungspotenzial.



Das summarische Abrechnungsverfahren – unerlässlich in der Krise

Die Regierung beschliesst den Shutdown und plötzlich ist die Hälfte der Wirtschaft von Kurzarbeit (KA) betroffen. Im Frühling 2020 wurden rund 1,3 Millionen Erwerbstätige in gut 153 000 Betrieben unterstützt. Diese ausserordentliche Zahl an Fällen liess sich im ordentlichen Abrechnungsverfahren nicht mehr bewältigen.

JEAN-CHRISTOPHE LANZERAY

Historisch betrachtet wurden die Kurzarbeit und die dazugehörige Kurzarbeitsentschädigung (KAE) als Notfallmassnahme bei vorübergehenden Auftragseinbrüchen einzelner Unternehmen eingeführt. Ihr Ziel ist, das Know-how der Mitarbeitenden im Unternehmen halten zu können, Entlassungen zu vermeiden und das schnelle Hochfahren des Unternehmens bei zunehmenden Auftragseingängen zu ermöglichen.

Ausserordentliche Zahl der Anträge ändert alles

Innerhalb einer Woche nach dem 16. März 2020 war klar, dass es in dieser Pandemie nicht um einzelne Unternehmen geht. Es geht ums Ganze! Und damit stellte sich die Frage:

Wie sollen die kantonalen Amtsstellen (KAST, Voranmeldung KA) und die Arbeitslosenkassen (ALK, Abrechnung KAE) die ausserordentliche Zahl der Anträge bewältigen?

KAE als Instrument zur Sicherung von Arbeitsplätzen in einem einzelnen Unternehmen ist an hohe Hürden gebunden. Schliesslich sollen die Gelder des Fonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt werden. Deshalb wird im ordentlichen Verfahren schon bei der Voranmeldung sehr präzise nachgefragt, wie die KA zu begründen ist. Und jeder einzelne Mitarbeitende wird für die KAE genau abgerechnet: Seine Mehrstunden (vor und während der KA), seine nicht wirtschaftlich bedingten Abwesenheiten und seine exakten wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden werden bis ins Detail untersucht.

Entlassungen vermeiden

Man stelle sich vor, die Arbeitslosenversicherung hätte dieses minutiöse Verfahren auch in der Krise angewendet. Viele Unternehmen, insbesondere die mittleren und grossen, hätten möglicherweise monatelang auf die KAE warten müssen. Fehlende Liquidität hätte aus administrativen Gründen zu Entlassungen geführt.

Dies galt es unbedingt zu verhindern. Deshalb wurde die Voranmeldung dahingehend vereinfacht, dass Covid-19 als Grund für den Auftrags-einbruch generell geltend gemacht werden konnte und somit auch die Detailfragen zur Begründung der KA entfallen konnten.

Für die summarische Abrechnung der KAE konnte in diesem Sinne auch auf eine Einzelfallabrechnung verzichtet werden: Da praktisch alle Mitarbeitenden der Unternehmen in KA waren, reichte es, die Lohnsumme der betroffenen Mitarbeitenden ins Verhältnis zur Summe der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden zu setzen. Vorausgesetzt, dass Mehrstunden und Zwischenverdienste ausgeblendet wurden, da sie eine summarische Abrechnung verunmöglicht hätten.

Tausende Abrechnungen pro Tag

Damit ist auch klar: Je mehr Einzelfallgerechtigkeit in der KAE-Abrechnung gefordert wird, umso untauglicher ist die summarische Abrechnung.

Dennoch versetzte dieses summarische Verfahren die ALK in die Lage, während der Krise tausende Abrechnungen pro Tag vornehmen zu können. Die ALV zahlte auf dem Höhepunkt täglich mehr als 100 Millionen Franken aus. So konnte die Liquidität der Unternehmen gesichert werden. Die ALV hat einen wesentlichen Beitrag zur Stützung der Schweizer Wirtschaft in der Krise geleistet.

Die Vereinfachung der Voranmeldung und die summarische Abrechnung sichern die Liquidität der Unternehmen im Shutdown.



Notrecht und Covid-19-Gesetz

Das historische Ausmass an Betrieben in Kurzarbeit und die hohe Frequenz dringlicher Bundesratsbeschlüsse haben die Arbeitslosenversicherung (ALV) im Jahr 2020 stark herausgefordert. Die Grenzen der konventionellen Rechtssetzung im Rahmen der ALV wurden durch die Pandemie gesprengt.

DANIELA BIERI

Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat die «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemien-gesetz für das gesamte Land und verfügte umfassende Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten, bis hin zu Betriebsschliessungen. Die Effekte dieser Einschränkungen gingen dabei in ihrer Intensität

über jene von üblichen konjunkturellen Schwankungen hinaus und lösten unmittelbar grosse Leistungsansprüche bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) aus.

Bereits in früheren Krisen erwies sich die KAE als bewährtes Instrument, um bei starken – aber voraussichtlich vorübergehenden – Auftragseinbrüchen Entlassungen zu verhindern. Die Pandemie konfrontierte die ALV jedoch mit völlig neuen Dimensionen. Der plötzliche und enorm hohe Anstieg der Voranmeldungen ging über das Ausmass an KAE in früheren Krisen hinaus. Im April 2020 wurden 1,3 Millionen Arbeitnehmende in rund 153 000 Betrieben mit KAE unterstützt, was rund einem Viertel aller angestellten Personen in der Schweiz entspricht.

Das Notrecht

Die aussergewöhnliche Wirtschaftslage infolge des Lockdowns erforderte mit extremer Dringlichkeit angemessene Abfederungsmassnahmen, welche im

Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Handlungsspielraums nicht umgesetzt werden konnten. Um die Handlungsfähigkeit des Staates unter diesen Umständen zu wahren, griff der Bundesrat auf das Notrecht gemäss Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung zurück. Das Notrecht ermöglichte es ihm, innert kürzester Frist zu handeln und befristete Massnahmen zu ergreifen, die vom gesetzlichen Rahmen und den üblichen gesetzgeberischen Prozessen abwichen. Basierend auf Notrecht verabschiedete der Bundesrat bis Ende Mai 2020 insgesamt achtzehn Verordnungen, um die Folgen des Lockdowns für Gesellschaft und Wirtschaft aufzufangen.

Die Notverordnungen der ALV

Im Bereich der ALV verabschiedete der Bundesrat am 20. März 2020 die ersten Abfederungsmassnahmen in Form der befristeten «Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus» (Covid-19-Verordnung ALV). Aufgrund der zwingenden

Befristung von Notrecht gemäss Bundesverfassung wurde die Gültigkeit auf sechs Monate, bis zum 31. August 2020, beschränkt.

In Abweichung von der formellen Rechtslage für Leistungen der ALV wurden mit dieser Notverordnung die Bedingungen für den Anspruch auf KAE gelockert und die Anspruchsgruppen ausgeweitet. Angesichts des plötzlichen Beschäftigungseinbruchs ein notwendiger Schritt, um möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten und die Löhne der Beschäftigten zu sichern.

Am 25. März 2020 erfolgte eine Erweiterung der Covid-19-Verordnung ALV mit Bestimmungen über die Ausweitung der Arbeitslosenentschädigung für Stellensuchende, damit Aussteuerungen während der prekären Arbeitsmarktlage möglichst verhindert werden können. Am gleichen Tag verabschiedete der Bundesrat die befristete «Verordnung über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus» zur Sistierung der Stellenmeldepflicht. So konnten die kantonalen Vollzugsbehörden der ALV und die betroffenen Unternehmen zusätzlich administrativ entlastet werden.

Überblick Covid-19-Verordnung ALV

Aufgrund der Ungewissheit über den weiteren epidemiologischen Verlauf und die daraus resultierenden Folgen

für die Wirtschaft wurde das Massnahmenpaket der Covid-19-Verordnung ALV in mehreren Schritten angepasst. Der Bundesrat musste die Lage wöchentlich neu beurteilen und entsprechende Beschlüsse für das weitere Vorgehen fassen.

Im Verlauf des Jahres 2020 passte er acht Mal die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung ALV an. Alle fortlaufend eingeführten Bestimmungen traten rückwirkend auf den 1. März 2020 in Kraft. Zusammengefasst wurden mit diesen Bestimmungen Abfederungsmassnahmen in vier Handlungsfeldern ergriffen.

Erstens wurde ein ausserordentlicher Anspruch auf KAE für Arbeitnehmende geschaffen, die im Rahmen des ordentlichen Rechts keinen Anspruch haben. Ziel der Anspruchserweiterung war der Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis. Dies, weil die Betriebe unverschuldet ihre Tätigkeiten einschränken oder ganz einstellen mussten. Dadurch konnten folgende Personen ausserordentlich von der KAE profitieren:

- Mitarbeitende mit arbeitgeberähnlicher Stellung sowie Mitarbeitende Ehegatten bzw. eingetragene Partner und Partnerinnen
- Personen mit befristeten Arbeitsverhältnissen
- Arbeitnehmende eines Personalver-

leihers bzw. -vermittlers (Temporärangestellte)

- Lernende und Berufsbildnerinnen und -bildner
- Arbeitnehmende auf Abruf

Zweitens wurden Massnahmen getroffen, um die Betriebe und Angestellten finanziell zu entlasten. Dazu zählten:

- die Aufhebung der Voranmeldefrist
- die Aufhebung der Karenzzeit
- die Aufhebung der maximalen Bezugsdauer bei mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall
- der Verzicht auf den Abbau von Überstunden und
- der Verzicht, Einkommen aus einer Zwischenbeschäftigung zu berücksichtigen

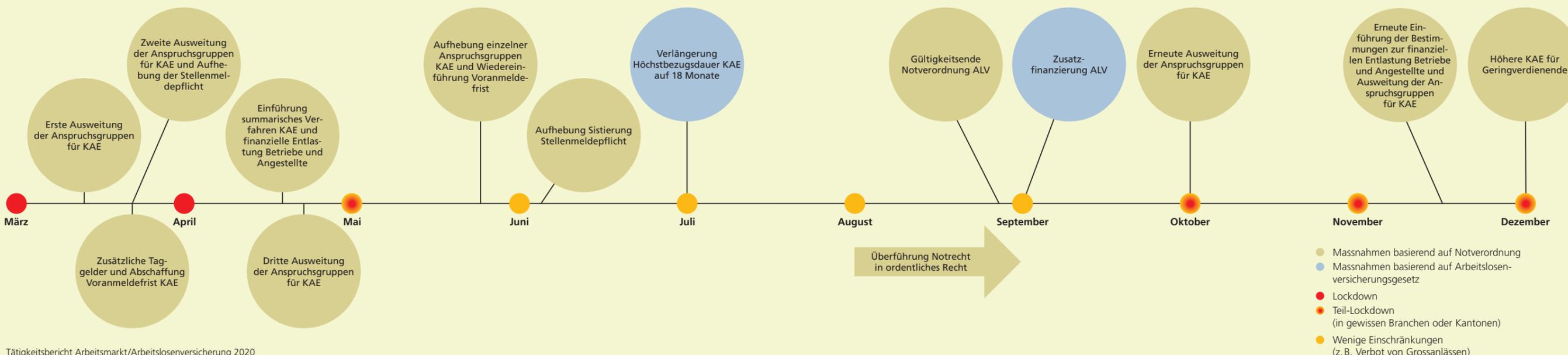
Drittens wurden die Voranmeldung für den Bezug von KAE und das Abrechnungsverfahren bei Kurzarbeit stark vereinfacht sowie die Bewilligung von KAE von drei auf sechs Monate verlängert, um den Vollzug administrativ zu entlasten und den Unternehmen mehr Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Viertens wurde den versicherten arbeitslosen Personen 120 zusätzliche Taggelder zugesprochen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um die zusätzlichen Taggelder verlängert, um Aussteuerungen während des Lockdowns möglichst zu vermeiden. Zudem wurde auf die regelmässige



Bereits in früheren Krisen erwies sich die Kurzarbeitsentschädigung der ALV als bewährtes Instrument.

Covid-19 – Übersicht Massnahmen 2020



Um Aussteuerungen zu vermeiden, wurden zusätzliche Taggelder für arbeitslose Personen gesprochen.

Einreichung des Nachweises von Arbeitsbemühungen der Versicherten verzichtet und die Frist für das erste Beratungs- und Kontrollgespräch verlängert.

Aufhebung notrechtlicher Massnahmen

In Anlehnung an die Lockerungsetappen des Bundesrates, welche die wirtschaftlichen Einschränkungen und Betriebsschliessungen zwischen Ende April und Anfang Juni schrittweise beendeten, wurden auch einzelne Bestimmungen in der Covid-19-Verordnung ALV vor Ablauf ihrer Geltungsdauer frühzeitig aufgehoben. Diese Abstimmung mit den Lockerungsetappen war nötig, um falsche Anreize in Bezug auf die Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeiten zu vermeiden und das Missbrauchspotenzial beim Bezug von KAE einzugrenzen.

Am 20. Mai 2020 beschloss der Bundesrat, die Voranmeldefrist für KAE per 1. Juni 2020 erneut einzuführen. Zudem hob er den ausserordentlichen Anspruch auf KAE für Lernende und für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Eheleute bzw. eingetragene Partner und Partnerinnen auf. Letztere erhielten nahtlosen Anspruch auf die Corona-Erwerbssersatzentschädigung. Bei der Aufhebung des Anspruchs für Lernende stand die Fortsetzung ihrer Ausbildung im Vordergrund. Diese sollte trotz Betriebsschliessungen oder -einschränkungen sichergestellt werden, um ihre berufliche Zukunft nicht zu gefährden. Zusätzlich beschloss der Bundesrat am selben Tag eine Zusatzfinanzierung der ALV durch den Bund, da sich die ALV aufgrund des historischen Ausmasses der Kurzarbeit in kürzester Zeit erheblich verschuldet hatte.

Der Ausstieg aus der Covid-19-Verordnung Stellenmeldepflicht erfolgte ebenfalls frühzeitig, in Übereinstimmung mit der dritten Lockerungsetappe

zur wirtschaftlichen Öffnung. So wurden die Einreisebeschränkungen aufgehoben, wodurch auch Arbeitsgesuche von Erwerbstätigen aus dem EU/EFTA-Raum wieder zulässig wurden.

Überführung des Notrechts ins ordentliche Recht

Bereits am 8. April 2020 beschloss der Bundesrat, dem Parlament ein dringliches Bundesgesetz zu unterbreiten, um die Abfederungsmassnahmen für die Wirtschaft – falls nötig – über deren notrechtliche Befristung hinaus legitimieren zu können. Ende April 2020 legte er die Eckwerte für die Überführung der Notverordnungen in ein Bundesgesetz fest und kündigte die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes an.

Am 12. August 2020 verabschiedete der Bundesrat den Entwurf zum «Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie» (Covid-19-Gesetz) zuhanden des Parlaments. Zugleich passte er den Inhalt und die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung ALV an, welche nur noch die Massnahmen aufführte, die über die Dauer des Notrechts hinaus weitergeführt werden sollten.

Mit diesem Gesetzesentwurf legte der Bundesrat den Grundstein, um nach Auslaufen der befristeten Notverordnungen handlungsfähig zu bleiben, ohne auf das Notrecht zurückgreifen zu müssen. Das Parlament stimmte am 25. September 2020 dem Covid-19-Gesetz zu, welches rückwirkend per 1. September 2020 in Kraft trat. Seither gilt die Covid-19-Verordnung ALV nicht mehr als Notverordnung, sondern hält die Ausführungsbestimmungen des Artikels 17 im Covid-19-Gesetz fest.

In ihrer ursprünglichen Form regelten Artikel 17 des Covid-19-Gesetzes und die dazugehörige Covid-19-Verordnung ALV folgende Punkte:

- die Verlängerung der Rahmenfristen für Personen, die zwischen März und August 2020 zusätzliche Taggelder erhielten
- den Verzicht, Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent zwischen dem 1. März und dem 31. August 2020 im Rahmen der Kurzarbeit zu berücksichtigen
- den Anspruch auf KAE für Berufsbildnerinnen und -bildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind
- das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei Kurzarbeit.

Nachdem sich Wirtschaft und Arbeitsmarkt infolge der Lockerung der wirtschaftlichen Einschränkungen erholten und rasch stabilisierten, begannen im Herbst die Covid-19-Infektionen wieder anzusteigen. Entsprechend verschärfte der Bundesrat und Parlament nach und nach wieder die Einschränkungen und reaktivierten bereits ausgefallene Abfederungsmassnahmen. Ende Dezember war die Mehrheit der ALV-Massnahmen, die unter dem Notrecht galten, wieder reaktiviert. Zuletzt ergänzte das Parlament am 18. Dezember 2020 das Covid-19-Gesetz mit einer zusätzlichen Bestimmung, welche die KAE für Personen mit tiefen Einkommen erhöht.



Homeoffice im Vollzug – TCIT begleitet die technische Lösung

Damit hat niemand gerechnet und viele hat es auf dem falschen Fuss erwischt: Homeoffice. Was es brauchte, damit die Mitarbeitenden der Vollzugsstellen innert kurzer Zeit von zu Hause arbeiten konnten, schildern jeweils ein Mitarbeitender von TC und einer Vollzugsstelle.

FRANZISKA WINKLER

«Im ersten Moment waren wir geschockt, als es hiess, wir müssen ins Homeoffice», erzählt Michael Hächler, Stabsstellenleiter Informatik und Logistik im Kanton Aargau. Die grosse Mehrheit der Mitarbeitenden habe sich aber sehr flexibel und kooperativ gezeigt und arbeitete von zu Hause mit den privaten Geräten. Dafür musste der Zugang von zu Hause auf den Büro-Arbeitsplatz gewährleistet sein. Dies geschah hauptsächlich mit der Unterstützung der IT des Kantons. Innert zweier Wochen konnten rund 400 Mitarbeitende im Homeoffice arbeiten. Dafür musste auf den privaten Geräten spezielle Software installiert werden.

Umstellung erfolgte schrittweise

Die Herausforderung bestand vor allem darin, die erforderliche Software auf alten Geräten oder Apple-Computern zu installieren. Später, als die erste Welle der Pandemie bereits vorbei war und die bestellten 120 Notebooks geliefert wurden, gab es noch einmal eine Umstellung. Die Mitarbeitenden mussten nicht mehr via Notebook auf den Arbeitsplatz zugreifen, das Notebook war nun ihr Arbeitsplatz.

Vor allem die Mitarbeitenden aus den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) benötigten Unterstützung. Ihre Geräte wurden neu mittels der Software AppGate angebunden,

mit welcher auch die Kassenmitarbeitenden arbeiten. Diese Verbindung sei sehr sensibel: «Einige Mitarbeitende mussten ihr Notebook per Kabel mit dem Router verbinden, weil das WLAN zu Hause zu instabil war bzw. weil AppGate bereits die Verbindung beendet, wenn diese nur wenige Millisekunden lang unterbrochen ist.»

Support-Aufwand sehr unterschiedlich

Die Kompetenz der Mitarbeitenden im Umgang mit den technischen Hilfsmitteln sei sehr unterschiedlich, so Hächler. Dies habe sich unter anderem am Support-Aufwand gezeigt. Die Unterstützung durch TC ITIS sei hervorragend gewesen, betont Hächler: «Es war immer jemand erreichbar und es wurde sofort gehandelt.»

Jeder Kanton hat andere Voraussetzungen

«Wie können die Mitarbeitenden der Vollzugsstellen am schnellsten ihre Arbeit von zu Hause aus erledigen?» Diese Frage musste sich Philipp Nellen, stellvertretender Gruppenleiter IT-Infrastruktur-Services beim SECO, stellen, als von heute auf morgen Homeoffice angeordnet wurde. Da nicht alle Vollzugsstellen die gleiche lokale Infrastruktur benutzen, musste für jede Vollzugsstelle eine separate Analyse durchgeführt und eine Lösung gefunden werden.

Die Zusammenarbeit mit den Vollzugsstellen erfolgte ausschliesslich per Telefon oder Mail. Da jedoch praktisch jeder Kanton andere Gegebenheiten und Voraussetzungen hatte, sei es nicht einfach gewesen, sich nur durch ein Telefongespräch ein Bild der Situation zu machen, sagt Nellen. «Dies war am Anfang wahrscheinlich für beide Seiten etwas ungewohnt. Wir waren uns zwar der Dringlichkeit bewusst, mussten jedoch die jeweilige Situation analysieren und auf beiden Seiten Abklärungen treffen – und dies manchmal für mehrere Vollzugsstellen parallel».

Dass es für den Kunden manchmal so ausgesehen habe, als würde seitens TCIT nichts passieren, sei deshalb zwar bedauernd, aber nachvollziehbar.

Viele Kantone arbeiten, wie im Aargau, mit einer lokalen Infrastruktur, die die Mitarbeitenden nicht einfach mit nach Hause nehmen können. Da mussten zuerst Laptops beschafft werden oder die Mitarbeitenden erledigten ihre Arbeit auf ihrem privaten Gerät. Im letzteren Fall musste sichergestellt werden, dass die Zugriffe von ihren Geräten auf das Kantons- und Bundesnetz sicher sind.

Eine weitere Hürde betraf den gleichzeitigen Zugriff auf unterschiedliche Netzzonen. Die Mitarbeitenden sind an ihrem Arbeitsplatz bei der Vollzugsstelle direkt mit dem Kantonsnetz verbunden. Um von da aus die IT-Services der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu benutzen, müssen sie sich via Virtual Private Network Client (VPN-Client) am Bundesnetz anmelden.

Arbeitet jemand im Homeoffice, so ist er nicht automatisch mit dem Kantonsnetz verbunden und muss sich sowohl mit dem kantonalen Netz wie auch mit dem Bundesnetz verbinden. Dies bedeutet, dass sich der PC des Mitarbeitenden im Homeoffice mit zwei unterschiedlichen VPN-Clients verbinden muss. «Es galt somit, kreativ zu sein», erklärt Nellen. Bei den meisten Kantonen musste die Verbindung zum Bundesnetz auf die VPN-Lösung AppGate migriert werden. So wurden innert kürzester Zeit rund 1500 Angestellte der RAV manuell auf AppGate migriert, damit der Zugang zu den IT-Services der ALV und des Kantons in den verschiedenen Netzzonen funktionierte. Diese Lösung wurde auch für die RAV des Kantons Aargau umgesetzt.

Die Zusammenarbeit mit Michael Hächler erwies sich als unbürokratisch und sehr angenehm, betont Nellen, dies nicht zuletzt, weil man sich schon lange kennt. Wenn man wisse, wie die Leute auf der anderen Seite ticken, sei es einfacher, eine Lösung zu finden.

Erweiterte Betriebs- und Servicezeiten

Die Arbeitslast stieg sehr stark an. Die Bewältigung des Volumens war für die Vollzugsstellen während der offiziellen Bürozeiten oft nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund wurden Wartungsfenster und Releasewechsel zeitlich verschoben und nur die für die Krisenbewältigung notwendigen Änderungen und wichtigen Sicherheitsreleases eingespielt. Dies meist spät nachts oder am Sonntag. Damit konnte die Betriebszeit stark ausgedehnt werden, sodass diese mit wenigen Ausnahmen durchgehend 7 x 24 zur Verfügung standen.

Zudem wurden zur Sicherstellung einer optimalen Unterstützung der Vollzugsstellen die Servicezeiten des IT-Service Desk inklusive Pikettbereitschaft der IT- und Fachspezialisten im Zeitraum März bis Juli 2020 auch auf Samstags- und Feiertage ausgedehnt.

Ein stark erhöhtes Ticketvolumen (neue Benutzer der IT-Services AVAM und ASAL, zusätzliche Berechtigungen, Zugriffe ab Homeoffice usw.) konnte kundenorientiert und zeitnah erledigt werden. Alleine seitens Arbeitslosenkassen nahm die Benutzerzahl im ersten Halbjahr 2020 um über 30 Prozent zu.

Innert zweier Wochen konnten rund 400 Mitarbeitende im Homeoffice arbeiten.

«Die Unterstützung durch TC ITIS war hervorragend.»



Michael Hächler ist 48-jährig, wohnt in Suhr (AG), ist verheiratet und Vater von zwei Kindern. Seit 27 Jahren ist er für den Kanton Aargau tätig.



«Ich war manchmal nah dran, zu sagen: Ich komme vorbei und schaue es mir an.»

Philipp Nellen ist 39-jährig, wohnt in Baltschieder (VS), ist verheiratet und Vater von zwei Kindern. Seit 13 Jahren ist er für das SECO tätig.



Den Amtsschimmel zum Verschwinden gebracht

Die Arbeitslosenkasse Basel-Stadt gewährt uns Einblick in ihren Arbeitsalltag und schildert, wie sie die Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlebt hat.

STEFAN MEUWLY

Die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus, insbesondere die flächendeckende Einführung von Kurzarbeit, hatte für die kantonalen Arbeitsstellen und die Arbeitslosenstellen enorme Auswirkungen.

Bis zum Lockdown kaum Kurzarbeitsfälle

Jennifer Crettaz ist Teamleiterin des Leistungsbereichs Kurzarbeit, Schlechtwetter und Insolvenz (KSI) bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Basel-Stadt. Kurzarbeitsentschädigung war bis zu diesem Frühling für sie und ihre drei Mitarbeitenden kaum mehr als eine Randnotiz: «Im Jahr 2019 hatten wir fünf oder sechs Betriebe, die wir aktiv entschädigen mussten.

«Ich denke, wir konnten während dieser Krise beweisen, dass wir in der Lage waren, den Betrieben schnell und kompetent zu helfen.»



Jennifer Crettaz ist 32-jährig, wohnt in Basel und ist ledig. Seit Januar 2013 ist sie für die Arbeitslosenkasse des Kantons Basel-Stadt tätig und seit Dezember 2020 Teamleiterin des Bereichs KSI.

Mein Hauptaugenmerk galt daher primär der Insolvenzenschädigung.» Dies sollte sich schlagartig ändern. Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat den nationalen Lockdown und Jennifer Crettaz' Arbeitsalltag wurde von einem Tag auf den anderen komplett auf den Kopf gestellt: «Zunächst war ich, wie wohl alle anderen Menschen, einfach nur geschockt. Gleich danach wurde mir aber bewusst, dass da ein gewaltiger Ansturm auf die Arbeitslosenversicherung und folglich auch auf unsere Kasse zukommen würde.»

Neue Anforderungen, neue Aufgaben

Die Arbeitslosenkasse Basel-Stadt hat denn auch sofort Massnahmen ergriffen, um der Situation Herr zu werden. «Eine unserer ersten Massnahmen war die Einrichtung einer Telefonhotline. In der kürzesten Zeit bekamen wir unzählige Anrufe von Firmen, Treuhändern, Anwälten oder von besorgten Bürgern, die nicht wussten, was sie unternehmen mussten.» Gleichzeitig war es für die Kassen nicht einfach, die vielen Anfragen fachgerecht zu beantworten. Vieles war neu, vieles war ungewiss: «Die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung nach dem summarischen Verfahren war für die Vollzugsstellen zweifellos eine Erleichterung.

Sie stellte uns aber auch vor neue Herausforderungen: Während wir es beim ordentlichen Verfahren gewohnt waren, äusserst exakt zu arbeiten und sämtliche Prüfpunkte detailliert abzuklären, musste man nach dem summarischen Verfahren viele Angaben der Betriebe lediglich plausibilisieren können. So entstand der Eindruck, dass zwar die Leistungsart dieselbe war, das Verfahren aber ein völlig anderes. Dabei wurde uns klar, dass wir hier eine Art industrielles Verfahren aufgleisen mussten, das mit der üblichen Einzelfallbetrachtung wenig gemeinsam hatte.»

Viel Arbeit, aber auch Anerkennung

Bis Ende 2020 hat die Kasse Basel-Stadt über 4000 Betrieben Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet. Ein Kraftakt, der nur mit einer massiven Aufstockung des Personalbestandes möglich war. «Ab April haben wir

angefangen, neue Mitarbeitende einzustellen. Am Ende des Jahres waren wir dann 13 Personen, die mit der Betreuung der Betriebe beschäftigt waren», so Crettaz.

Obschon die psychische Belastung in den vergangenen Monaten erheblich war und ausserhalb der 12-Stunden-Arbeitstage kaum noch Zeit für das Privatleben blieb, konnte Crettaz der Situation durchaus auch Positives abgewinnen: «Es haben sich durch diese speziellen Umstände zahlreiche gute Kontakte ergeben. Sei es mit anderen Arbeitslosenkassen, anderen Arbeitsstellen oder dem SECO.» Auch der Austausch mit den Betrieben im Kanton Basel-Stadt sei weitestgehend ausgezeichnet gewesen. «Ich denke, wir konnten während dieser Krise beweisen, dass wir in der Lage waren, den Betrieben schnell und kompetent zu helfen.

Zugleich vermochten wir gegenüber der Privatwirtschaft das veraltete Bild des vielzitierten Amtsschimmels zum Verschwinden zu bringen. Die vielen Danksagungen und die lobenden Worte entschädigen jedenfalls für die gewaltigen Anstrengungen.»

Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung durch den Bund

Aufgrund der Covid-19-Krise musste eine grosse Anzahl von Betrieben Kurzarbeit anmelden. Dies führte zu einem unvorhersehbar hohen Anstieg der Kurzarbeitsentschädigung. Ohne die finanzielle Unterstützung des Bundes hätte dies eine immense Verschuldung der Arbeitslosenversicherung ausgelöst.

LAURA ROTHEN

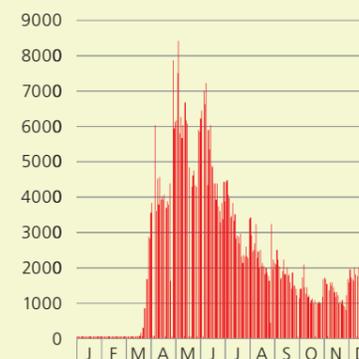
Die Arbeitslosenversicherung (ALV) wurde aufgrund der Covid-19-Krise in beispiellosem Ausmass finanziell belastet.

Historischer Bezug von Kurzarbeitsentschädigung

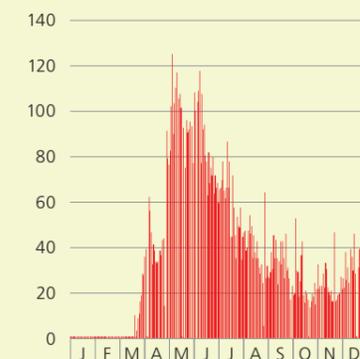
Die arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 und deren Bekämpfung gingen in ihrer Intensität deutlich über bekannte konjunkturelle Schwankungen hinaus. Die Anordnungen des Bundesrates im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie führten direkt zu einem erheblichen Anstieg der Ausgaben für Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Auch die Leistungserweiterungen, die mit der COVID-19-Verordnung ALV vorgenommen wurden, hatten erhöhte Ausgaben zur Folge. Der KAE-Bezug im Jahr 2020 war deshalb historisch hoch.

Der bisherige Höhepunkt in der Geschichte der Kurzarbeit (KA) war Mitte 2009 in der Finanz- und Wirtschaftskrise mit 92 000 Arbeitnehmenden in KA erreicht worden. Im Jahr 2020 hingegen wurden, bis Ende Jahr, weit über 1,3 Millionen Arbeitnehmende in insgesamt 175 000 Betrieben durch die Kurzarbeitsentschädigung unterstützt.

Abgerechnete Betriebe pro Tag (Januar–Dezember 2020)



Abgerechnete Beträge pro Tag in Mio. CHF (Januar–Dezember 2020)



Anzahl Arbeitnehmende mit abgerechneter KAE in 1000



Damit die Handlungsfähigkeit der ALV als Konjunkturstabilisator erhalten bleibt, war eine Zusatzfinanzierung dringend nötig. Ohne finanzielle Zuschüsse hätte die ALV die Schuldenobergrenze überschritten und somit die Schuldenbremse aktiviert.

Dadurch wäre eine umfassende Gesetzesrevision zur finanziellen Stabilisierung ausgelöst worden. Zudem hätten die Lohnbeiträge ab dem 1. Januar 2021 um bis zu 0,3 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent erhöht werden müssen, was sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung ausgewirkt hätte.

Zusatzfinanzierung des Bundes

Der Bund hat deshalb die Ausgaben für die KAE des Jahres 2020 übernommen.

Die Beiträge des Bundes wurden schrittweise und abgestimmt auf den effektiven Bedarf an die ALV überwiesen. Gemäss Hochrechnung sind für das Jahr 2020 gesamthaft 10,775 Milliarden Franken für Kurzarbeit ausgegeben worden. Die definitive Abrechnung erfolgt Mitte des Jahres 2021.

Die Grafiken zeigen die abgerechneten Betriebe pro Tag, beziehungsweise die ausgezahlte KAE in Millionen Franken pro Tag.

Bis Ende 2020 wurden weit über 1,3 Millionen Arbeitnehmende in insgesamt 175 000 Betrieben durch die Kurzarbeitsentschädigung unterstützt.

Neue Vereinbarung für die öffentliche Arbeitsvermittlung

Nach einer sechsjährigen Entwicklungs- und Pilotphase wird die wirkungsorientierte Vereinbarung RAV/LAM/KAST um die Ziele der Verhütung von Arbeitslosigkeit und der Arbeitsmarktintegration von Stellensuchenden ohne Taggeldanspruch erweitert. Das Kernziel aber bleibt die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der ALV-Taggeldbeziehenden.

SAMUEL KOST

Seit zwanzig Jahren steuert der Bund den kantonalen Vollzug der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) über wirkungsorientierte Vereinbarungen. Mit der neuen Vereinbarung, welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wird das Zielsystem zum ersten Mal erweitert.

Erweiterung und Klärung der Zielsetzung

Bisher beschränkte sich die Wirkungssteuerung auf die Aufgaben der öAV im Bereich der ALV-Taggeldbeziehenden. Der gesetzliche Auftrag der öAV umfasst jedoch auch die Verhütung von Arbeitslosigkeit und die Betreuung von Stellensuchenden, welche keine Taggelder beziehen. Die Finanzierung der öAV berücksichtigte stets auch diese Aufgaben. Mit der neuen Vereinbarung werden sie nun ebenfalls wirkungsorientiert gesteuert. Gleichzeitig wurde die Stellenmeldepflicht (STMP) ins Steuerungssystem integriert.

Finanzierung und Steuerung werden in Einklang gebracht.

Für die Vollzugsstellen bedeutet die neue Vereinbarung in erster Linie eine Klärung der Zielsetzung. Auch die Prävention von Arbeitslosigkeit und die Integration von Stellensuchenden ohne Anspruch auf Taggelder werden nun mit Blick auf definierte Wirkungsziele erfüllt.

Zur weiteren Klärung trägt zudem eine deutliche Priorisierung bei: Es gibt Kernziele der Wirkungssteuerung und es gibt erweiterte Ziele. Die Arbeitslosenversicherung steht im Zentrum. Das Kernziel der öAV bleibt die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Taggeldbeziehenden. Über die Erreichung des Kernziels werden die Kantone einmal jährlich vom Departementsvorsteher des WBF informiert. Die Prävention von Arbeitslosigkeit und die Integration der

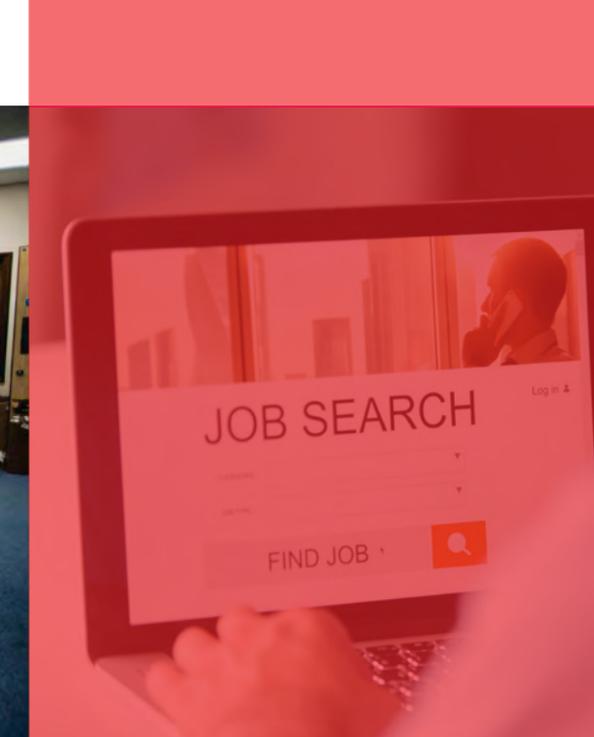
sogenannten Nichtleistungsbeziehenden bilden hingegen die erweiterte Zielsetzung der öAV. Diese Ergebnisse werden den Vollzugsstellen auf Stufe Amt durch das SECO kommuniziert.

Die neue Vereinbarung definiert auch die Rolle der STMP im Zielsystem. Die STMP begründet kein eigenständiges Wirkungsziel für die öAV. Sie ist kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Erreichung der Kernziele und der erweiterten Ziele der Wirkungssteuerung.

Umgang mit den erweiterten Wirkungszielen

Im Umgang mit den Wirkungsergebnissen der erweiterten Steuerungsziele werden sich die Vollzugsstellen im Vergleich zur Wirkungsmessung ALV etwas umgewöhnen müssen. Einerseits liegen sie erst mit zwei Jahren Verzögerung vor, andererseits können sie aus Datenschutzgründen nicht tiefer als auf Ebene Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ausgewiesen werden. Sie bieten daher eher längerfristige strategische Informationen für die Kantone und kein kurzfristiges operatives Steuerungsinstrument. Es ist aber geplant, rascher verfügbare Führungskennzahlen zu entwickeln.

Die Diversität der kantonalen Vollzugspraxis mit Stellensuchenden, welche von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, ist hoch. Umso interessanter wird damit der Erfahrungsaustausch zwischen den Kantonen, welchen TC in der momentanen Vereinbarungsperiode bis 2024 mit Fokus auf diese Zielgruppen fördern will.



Das Kernziel der öffentlichen Arbeitsvermittlung bleibt die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Taggeldbeziehenden. Die Prävention von Arbeitslosigkeit und die Integration der sogenannten Nichtleistungsbeziehenden bilden die erweiterte Zielsetzung.

Life-Cycle-Management

Regelmässige Unterhaltsarbeiten alle zwei bis drei Jahre stellen sicher, dass die Fachapplikationen für die öffentliche Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung auch in Zukunft zuverlässig, sicher und wirtschaftlich genutzt werden können. Dies bedeutet jährlich rund 20–30 Unterhaltsreleases, von welchen die Mehrheit unbemerkt umgesetzt wird.

MARCUS AKERBLUM, KURT GERBER, CHRISTIAN HÜRLIMANN, FRANZISKA WINKLER

Das Projekt «Modernisierung AVAM» befindet sich in der Phase «Realisierung/Einführung». Die veraltete Technologie der Benutzeroberfläche des EDV-Systems für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM) wird erneuert. Der Betrieb wird mit modernen und zukünftigen Browsern langfristig sichergestellt.

Modernisierung AVAM

Die erste von fünf Realisierungseinheiten konnte am 4. November 2019 plangemäss und erfolgreich eingeführt werden. Der Projektumfang wurde aber vom neuen Entwicklungspartner adesso Schweiz AG stark unterschätzt; die Parallelisierung der Entwicklung konnte nicht wie geplant erfolgen und eine Neuplanung des Projektes wurde notwendig (Verlängerung um 1 Jahr). Die Aufsichtskommission des Fonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) genehmigte diese im April 2020.

Die Neuplanung wurde eingehalten und am 20. Juli 2020 konnte die zweite Realisierungseinheit erfolgreich produktiv zur Nutzung freigegeben werden. Die Einführung der verbleibenden drei Realisierungseinheiten ist im Jahr 2021 geplant.

Der Einfluss der Covid-19-Pandemie bremste den Projektverlauf kaum. Für adesso Schweiz AG mit seinen Entwicklungspartnern in Bulgarien und Spanien änderte sich in der Zusammenarbeit praktisch nichts, da die Kommunikation seit Projektbeginn elektronisch erfolgte. TCIT-seitig hatten alle Erfahrung mit Homeoffice und waren entsprechend ausgerüstet. Glücklicherweise fiel die Pandemie nicht mit einer Phase des Projekts zusammen, die einen intensiven persönlichen Austausch erfordert hätte.

Releasewechsel auf MicroStrategy 2020

Der Herstellersupport für die Softwareversion MicroStrategy 10.10, welche bisher z. B. die Basis für die Arbeitsmarktstatistik bildete, wurde Ende 2020 eingestellt.

Mit dem Projekt «Releasewechsel MicroStrategy 2020» (Start im Mai) wurden alle Umgebungen bis Ende 2020 auf den neuen Release MicroStrategy 2020 migriert. Dank dem gewählten Vorgehen mussten die Endbenutzer zu keiner Zeit auf den Zugriff verzichten. Die diversen Umgebungen wurden sukzessiv migriert, getestet und in die Produktion überführt. Das Projekt konnte im Dezember 2020 unter den offerierten Kosten und termingerecht abgeschlossen werden.

Ersatz Grossrechner der ALV

Um den aktuellen und zukünftigen Betrieb von ASAL 2.0 gewährleisten zu können, mussten die beiden Grossrechner, auf welchen unter anderem die Finanzanwendung (SAP) der ALV und die Fachapplikationen der Arbeitslosenkassen betrieben werden, ausgetauscht werden. Neu stehen zwei Rechner mit je 80 Prozessoren und 16 Terabyte Speicher zur Verfügung. Diese ersetzen die beiden vierjährigen Grossrechner mit je 32 Prozessoren und vier Terabyte Speicher. Die neue Generation ist rund doppelt so leistungsfähig wie die alte – sie entspricht einer Kapazität von rund 2000 PCs und könnte bei Bedarf weiter ausgebaut werden.

Der Aufbau und die Installation der Grossrechner erfolgten gemeinsam mit dem Lieferanten IBM unter herausfordernden Pandemie-Bedingungen. Die Migration der Fachapplikationen – u. a. ASAL-Bezügerbewirtschaftung, SAP und die Test- und Projektumgebungen des Projektes «ASALfutur» – auf die neuen Grossrechner gestaltete sich anspruchsvoll, da diese ohne Beeinträchtigung des laufenden Betriebs und der Benutzenden erfolgen sollte. Im November 2020 konnte die Migration erfolgreich abgeschlossen werden.



Für die Fachapplikationen der ALV stehen zwei neue Grossrechner zur Verfügung. Die neue Generation der Rechner ist rund doppelt so leistungsfähig wie die alte – sie entspricht einer Kapazität von ungefähr 2000 PCs.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit stärken

Die nationalen Gremien der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) haben in den letzten zwei Jahren wichtige Grundlagen gelegt, um die Kommunikation der nationalen IIZ aktiv zu gestalten und die Sichtbarkeit ihrer Ziele und Tätigkeiten zu erhöhen.

SABINA SCHMIDLIN

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) wird auf nationaler Ebene von einem Steuerungsgremium (STG), einem Entwicklungs- und Koordinationsgremium (EKG) sowie einer permanenten Fachstelle getragen. Sie verfolgt das übergeordnete Ziel, die Eingliederungschancen von Personen in den regulären Arbeitsmarkt zu verbessern und die verschiedenen Systeme optimal aufeinander abzustimmen. Der Vorsitz des STG wechselt alle zwei Jahre zwischen den zuständigen Bundesämtern; Anfang 2021 übergibt das SECO an das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Die Strategie

Die nationalen IIZ-Gremien bilden eine systemübergreifende Trägerschaft, die nicht mit formalen Weisungskompetenzen ausgestattet ist. Das ist auch gut so, weil sonst eine Parallelorganisation entstünde, deren Kompetenzen sich mit jenen von anderen Partnerorganisationen der IIZ überschneiden würden. So kommt der Kommunikationsaktivität eine entscheidende Rolle zu. Die Art und Weise der Kommunikation, die vermittelten Inhalte und deren Beitrag zur übergeordneten Zielerreichung prägen die Wahrnehmung und die Bedeutung der nationalen IIZ. Sie schaffen gleichsam eine Art von soft power. Mit dem Kommunikationskonzept¹ wurde unter dem Vorsitz des SECO im STG eine wichtige Grundlage erarbeitet, um die Leistungen der nationalen IIZ bei den Dialoggruppen sichtbar zu machen und eine entsprechende Wirkung zu erzielen. Zudem liefert das Konzept Vorschläge, um die nationale IIZ-Fachstelle zum Kompetenzzentrum für Fragestellungen mit nationalem Abstimmungsbedarf zu entwickeln.

Die Ziele

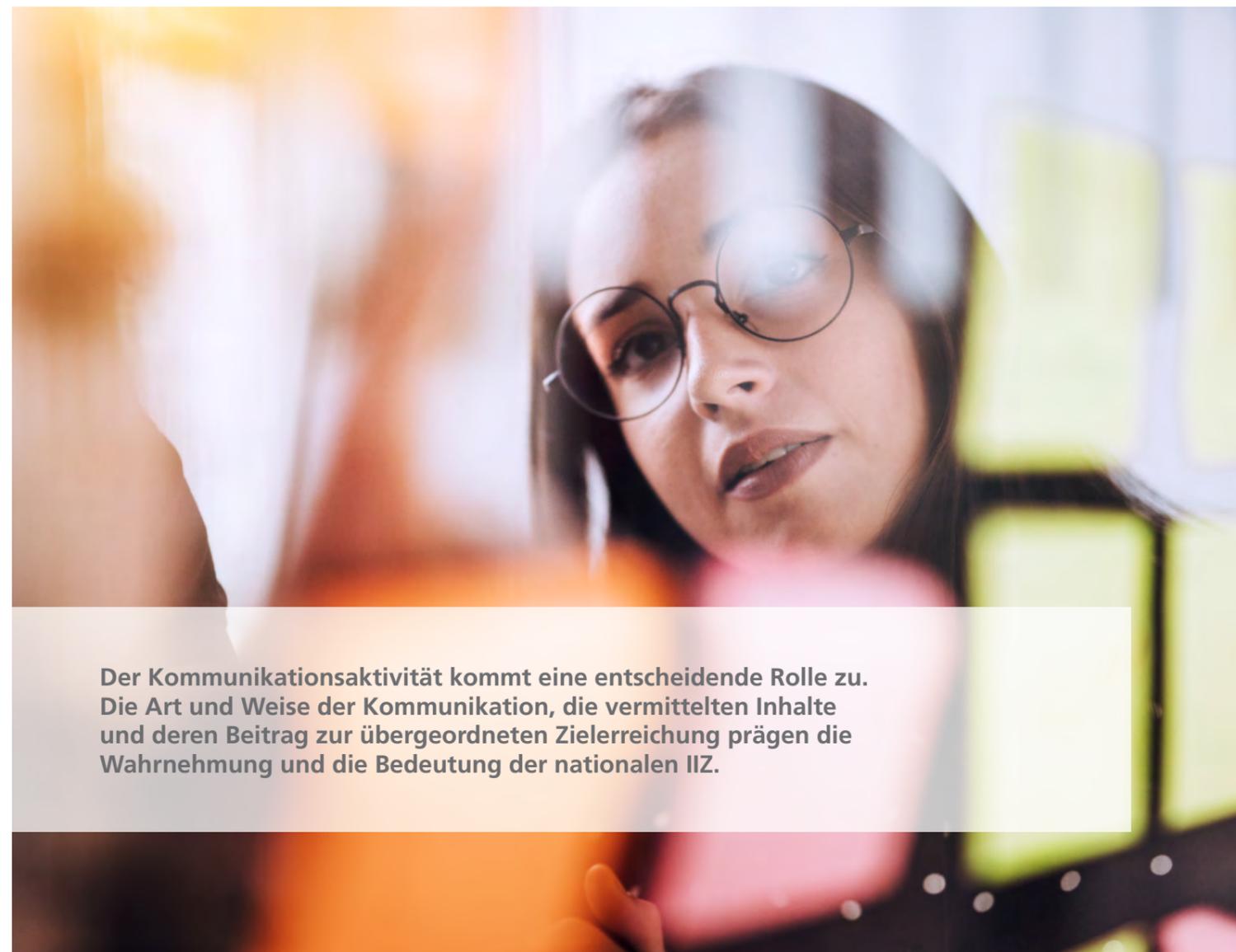
Das Kommunikationskonzept legt fest, wie Information und Kommunikation die soft power der nationalen IIZ stärken können, und formuliert dafür ein Positionierungsziel und zwei Kommunikationsziele. Ersteres ist als Oberziel zu verstehen, die beiden Kommunikationsziele sind Handlungsziele:

¹ Das Kommunikationskonzept wurde im Auftrag des STG von der Agentur CRK erstellt. Die Fachstelle begleitete das Mandat eng.

- 1. Akzeptanz verbessern und Relevanz erhöhen**, damit die nationale IIZ in der Zusammenarbeit und Koordination der Akteure der sozialen Sicherheit, der Bildung und der beruflichen und sozialen Integration als Schlüsselakteur wahrgenommen wird.
- 2. Den Beitrag zur Zielerreichung besser kommunizieren**, indem die Kommunikationsaktivitäten so gestaltet sind, dass die Dialoggruppen die von der nationalen IIZ erarbeiteten Produkte und Empfehlungen als relevante Beiträge empfinden, die sie aus eigenem Antrieb für ihre Arbeit nutzen, und dadurch die Weiterentwicklung der IIZ ermöglichen.
- 3. Visibilität und Wahrnehmung fördern**, indem in die Kommunikation investiert und regelmässig über die Aktivitäten und Produkte der nationalen IIZ berichtet wird.

Die Umsetzung

Um das Positionierungsziel «Akzeptanz und Relevanz» zu erreichen, wird die nationale IIZ in den kommenden Jahren ihre Kommunikationsaktivitäten ausbauen (z. B. Forumsaktivitäten), intensivieren (z. B. Newsletter) und das Handwerk verbessern (z. B. Neugestaltung der Website). Relevante Hinweise, Inhalte und Problemstellungen, die geeignet sind, um die IIZ weiterzuentwickeln, kommen nicht zuletzt aus den Kantonen. Die nationale IIZ wird dafür besorgt sein, dass diese Inhalte in einem einfachen, niederschweligen Prozess auf die nationale Ebene gebracht werden.



Der Kommunikationsaktivität kommt eine entscheidende Rolle zu. Die Art und Weise der Kommunikation, die vermittelten Inhalte und deren Beitrag zur übergeordneten Zielerreichung prägen die Wahrnehmung und die Bedeutung der nationalen IIZ.

Kurz und bündig

Bundesratsbeschluss: Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials

2020 bis 2024 bauen die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die öffentliche Arbeitsvermittlung ihre Angebote für die Wiedereingliederung von schwervermittelbaren und älteren Stellensuchenden aus.

Im Rahmen eines Impulsprogramms und eines Pilotversuchs, beide finanziert durch den Bund, erproben die Kantone neue Instrumente, um dieser Zielgruppe den Schritt in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern.

- Impulsprogramm: Seit Anfang 2020 haben 10 Kantone insgesamt 16 zum Teil unterschiedliche Projekte lanciert. Solothurn intensiviert bspw. die Beratung für Langzeit-Stellensuchende, Gené und Baselland setzen auf die Vernetzung älterer Stellensuchender mit den Arbeitgebern der Region und Neuenburg fokussiert auf die Stärkung digitaler Kompetenzen.
- Pilotversuch «Supported Employment»: Ab Mitte 2021 werden in voraussichtlich 15 Kantonen Langzeitarbeitslose auch nach der Aussteuerung und über den Stellenantritt hinaus aktiv durch Job-Coaches begleitet.

Vereinbarung Arbeitslosenkassen (ALK)

Die Vereinbarung ALK 2019–2023 bindet bestimmte Regelungen an den Einführungszeitpunkt von ASAL 2.0. Durch die Verschiebung der Einführung von ASAL 2.0 auf 2022 wurde es nötig, den Basiszielwert und die Malusregelung für das Jahr 2021 in einem Vereinbarungsnachtrag zu regeln. Am bereits kommunizierten Basiszielwert von 5,33 Franken pro Leistungspunkt wird festgehalten, die Malusregelung bleibt ausgesetzt.

Die übrigen Regelungen verschieben sich mit dem Einführungsstermin von ASAL 2.0 um ein Jahr. Weil 2022 die Malusregelung nicht gilt, wird auch 2023 kein Malus geschuldet. Die spätere Einführung von ASAL 2.0 führt ausserdem dazu, dass einige Ziele des Projekts «Qualitätskonzept ALK» erst nach 2024 umgesetzt werden können.

«ASALfutur» Neuplanung: Gesamteinführung von ASAL 2.0 im Jahr 2022

Die Auswirkungen der Covid-19-Krise führten u. a. zu einer starken Reduktion der internen Projektressourcen (Ausgleichsstelle und Arbeitslosenkassen), zu einer Erweiterung des Projektumfangs infolge der diversen gesetzlichen Änderungen sowie zu Effizienzverlusten in der Projektarbeit aufgrund der Schutzmassnahmen. Diese drei Faktoren machten eine Neuplanung des Projekts «ASALfutur» notwendig. Die produktive Gesamteinführung der neuen Lösung ist in der zweiten Jahreshälfte 2022 vorgesehen.

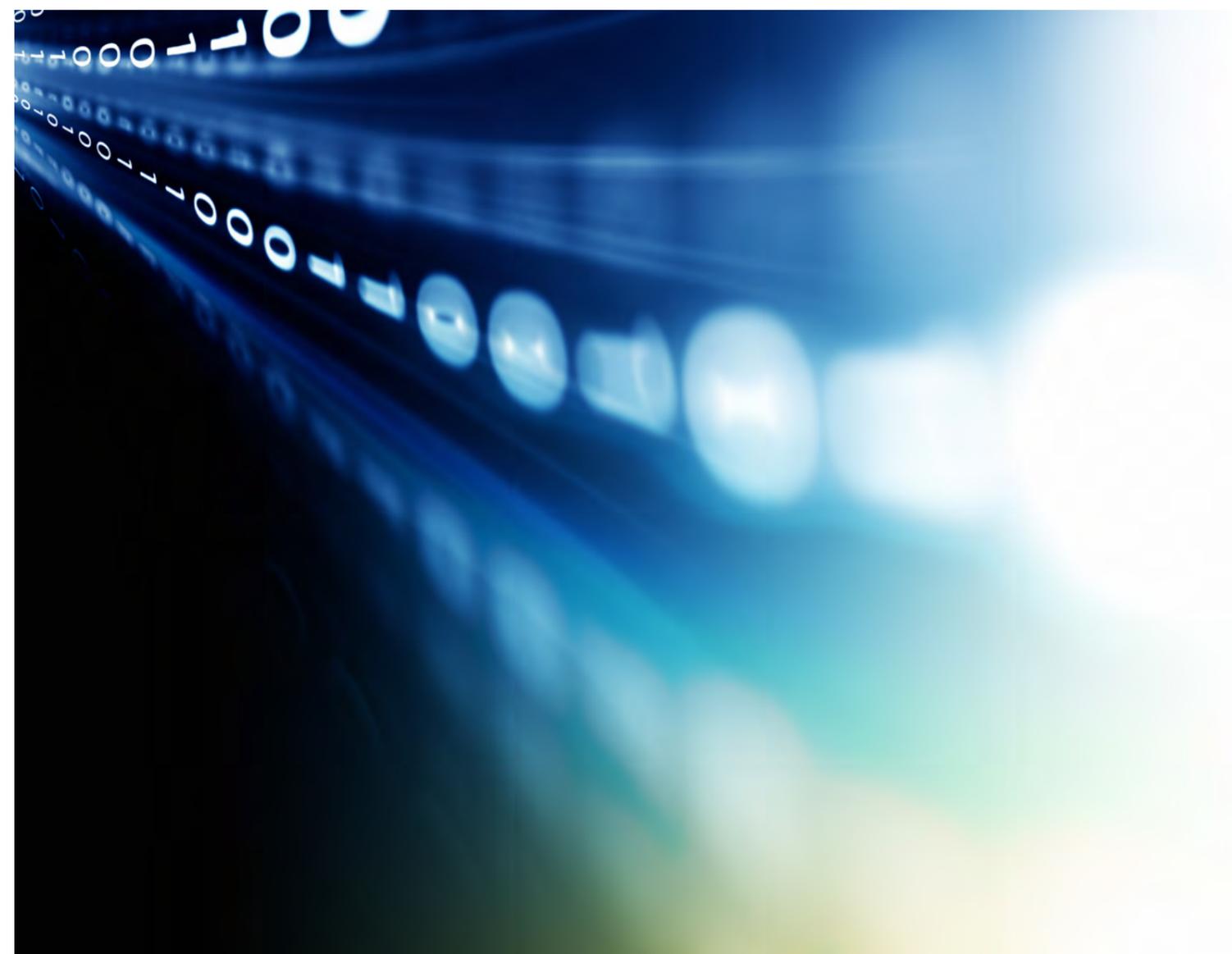
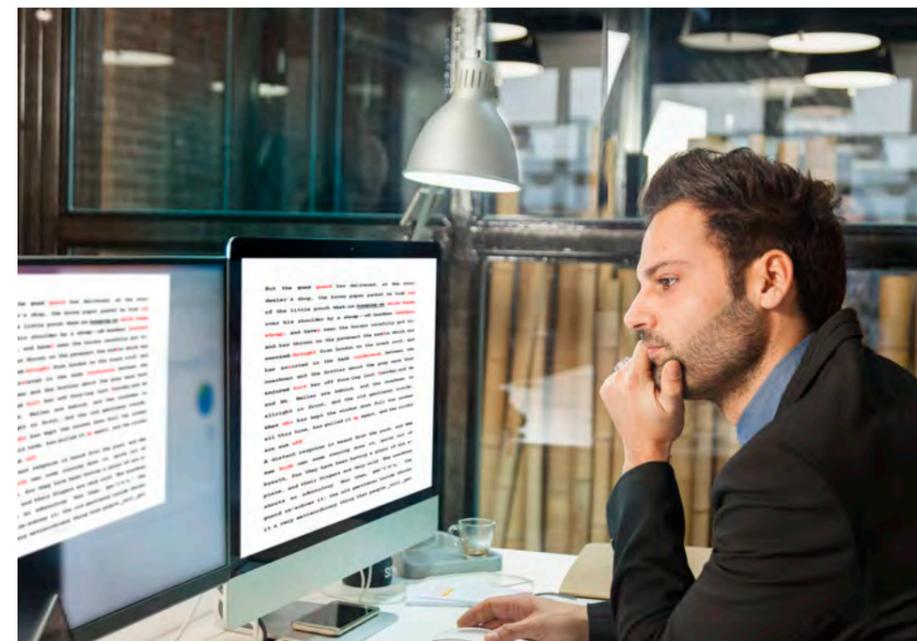
Trotz der genannten Auswirkungen der Krise kommt das Grossprojekt «ASALfutur» gut weiter voran, die Ziellösung ASAL 2.0 nimmt immer mehr Form an. Im Jahr 2021 ist die schrittweise verstärkte Mitarbeit der Arbeitslosenkassen (ALK) in «ASALfutur» wieder vorgesehen. SECO TC als Auftraggeber und die Projektleitung zählen weiterhin auf die wertvolle Unterstützung der ALK in diesem Schlüsselprojekt.

Sprachdienst der Direktion für Arbeit

Es ist eine Premiere: Alle Übersetzerinnen und Übersetzer der Bundesverwaltung werden ab 2022 das gleiche **CAT-Programm (Computer-Assisted Translation)** verwenden: STAR Transit. Der Sprachdienst der Direktion für Arbeit hat das Programm im Verlauf des Jahres 2020 eingeführt.

Transit nutzt sogenannte Translation Memories (Übersetzungsspeicher) und arbeitet wie ein normales Textverarbeitungssystem. Während (oder schon vor) der Übersetzung sucht die Software in den ausgewählten Speichern nach bereits übersetzten Segmenten und fügt diese entweder direkt in die Übersetzung ein oder schlägt sie als Möglichkeit vor. Die Übersetzerin bzw. der Übersetzer kann diese Vorschläge sodann unverändert übernehmen, anpassen oder ablehnen.

Das neue Kompetenzzentrum Sprachtechnologien der Bundeskanzlei organisiert als zentrale Stelle unter anderem die Schulungen für das neue Übersetzungsprogramm.





Zusatz- informationen 2020

Erfolgsrechnung

	2020	2019	in Millionen CHF	
Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	145 720	106 932		
Arbeitslosenquote	3.1%	2.3%		
01.01.2020–31.12.2020	2020*	2019*	Differenz	%
Lohnbeiträge	7 472.1	7 394.9	77.2	1.0
Schadenersatz	3.7	3.4	0.3	8.8
./. Abschreibungen von Beiträgen	-14.9	-16.7	-1.8	-10.8
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	7 460.9	7 381.6	79.3	1.1
Bund	585.8	510.4	75.4	14.8
Beitrag Bund COVID-19	9 185.7	0.0	9 185.7	0.0
Beiträge Bund	9 771.5	510.4	9 261.1	1 814.5
Kantone	172.1	170.1	2.0	1.2
Beiträge öffentliche Hand	9 943.6	680.5	9 263.1	1 361.2
ERTRAG	17 404.5	8 062.1	9 342.4	115.9
Arbeitslosenentschädigung	5 892.9	4 458.0	1 434.9	32.2
Nicht AHV-pflichtige Taggelder	20.5	20.4	0.1	0.5
Familienzulagen	79.7	59.7	20.0	33.5
AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge	854.9	636.7	218.2	34.3
./. Beiträge Versicherte an AHV, SUVA und BVG	-462.3	-343.8	118.5	34.5
./. Beiträge Arbeitgeber an Berufspraktika	-2.2	-2.8	-0.6	-21.4
Arbeitslosenentschädigungen	6 383.6	4 828.2	1 555.4	32.2
Kurzarbeitsentschädigungen	9 196.1	27.5	9 168.6	33 340.4
Schlechtwetterentschädigungen	12.2	24.2	-12.0	-49.6
Insolvenzentschädigungen	37.4	41.6	-4.2	-10.1
./. Ertrag Insolvenzentschädigungen	-8.4	-10.5	-2.1	-20.0
Insolvenzentschädigungen	29.1	31.2	-2.1	-6.7
Arbeitsmarktliche Massnahmen	601.1	611.5	-10.4	-1.7
./. Beiträge Kantone an Kurskosten	-10.3	-14.2	-3.9	-27.5
Arbeitsmarktliche Massnahmen	590.8	597.3	-6.5	-1.1
AUFWAND FÜR DIREKTE LEISTUNGEN	16 211.8	5 508.3	10 703.5	194.3
Abgeltungen Bilaterale	207.6	250.5	-42.9	-17.1
BETRIEBSERGEBNIS I	985.1	2 303.2	-1 318.1	-57.2
Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen	228.6	189.2	39.4	20.8
Verwaltungskosten der Kantone	539.9	482.5	57.4	11.9
Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle	21.5	21.3	0.2	0.9
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	81.3	82.4	-1.1	-1.3
./. Beitrag Bund an Informatik der Ausgleichsstelle	-17.7	-18.6	-0.9	-4.8
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	63.5	63.8	-0.3	-0.5
Verwaltungskosten	853.5	756.8	96.7	12.8
Zinserfolg der Arbeitslosenkassen	-0.2	0.0	0.2	0.0
Zinserfolg der Ausgleichsstelle	-0.4	-0.3	0.1	33.3
Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle	7.2	5.5	1.7	30.9
Bewertungserfolg	2.7	9.0	-6.3	-70.0
Finanzerfolg	9.3	14.3	-5.0	-35.0
BETRIEBSERGEBNIS II	140.9	1 560.7	-1 419.8	-91.0
Übrige Erfolge	-0.7	-1.2	-0.5	-41.7
Periodenfremde Erfolge	4.5	4.5	0.0	0.0
Ausserordentlicher Erfolg	3.9	3.3	-0.6	-18.2
ERFOLG	144.8	1 564.0	-1 419.2	-90.7

* ohne summenerhaltendes Runden

Bilanz

per 31.12.2020	2020*	2019*	Differenz	%
AKTIVEN				
Flüssige Mittel der Arbeitslosenkassen	198.4	64.5	133.9	207.6
Flüssige Mittel der Ausgleichsstelle	2 467.9	596.2	1 871.7	313.9
Flüssige Mittel	2 666.3	660.7	2 005.6	303.6
Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen	86.0	74.5	11.5	15.4
Forderungen AVIG Art. 29	51.3	47.5	3.8	8.0
Forderungen Insolvenz	97.4	93.4	4.0	4.3
Forderungen Berufspraktika	1.0	0.8	0.2	25.0
Forderungen an Kantone	172.1	170.1	2.0	1.2
Diverse Forderungen der Ausgleichsstelle	0.1	0.0	0.1	0.0
Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle	873.2	984.4	-111.2	-11.3
Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle	100.0	109.0	-9.0	-8.3
Forderungen Bilaterale	9.7	9.7	0.0	0.0
Forderungen und Guthaben	1 390.8	1 489.4	-98.6	-6.6
Aktive Rechnungsabgrenzung	127.7	144.9	-17.2	-11.9
UMLAUFVERMÖGEN	4 184.7	2 295.1	1 889.6	82.3
Mobile Sachanlagen der Arbeitslosenkassen	1.5	1.0	0.5	50.0
Mobile Sachanlagen der Ausgleichsstelle	8.7	7.2	1.5	20.8
Sachanlagen	10.2	8.2	2.0	24.4
ANLAGEVERMÖGEN	10.2	8.2	2.0	24.4
TOTAL AKTIVEN	4 194.9	2 303.3	1 891.6	82.1
PASSIVEN				
Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen	31.2	21.9	9.3	42.5
Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle	57.3	15.9	41.4	260.4
Verbindlichkeiten Bilaterale	299.7	272.2	27.5	10.1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	388.1	310.0	78.1	25.2
Rückstellungen AVIG Art. 29	51.5	47.8	3.7	7.7
Rückstellungen Insolvenz	97.4	93.4	4.0	4.3
Rückstellungen Berufspraktika	1.1	0.8	0.3	37.5
Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen	12.4	9.4	3.0	31.9
Rückstellungen Ausgleichsstelle	142.1	81.6	60.5	74.1
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	304.5	233.0	71.5	30.7
Passive Rechnungsabgrenzung	1 602.6	5.3	1 597.3	30 137.7
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL	2 295.2	548.3	1 746.9	318.6
Tresoreriedarlehen verzinslich	0.0	0.0	0.0	0.0
LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL	0.0	0.0	0.0	0.0
TOTAL FREMDKAPITAL	2 295.2	548.3	1 746.9	318.6
Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.	1 754.9	190.9	1 564.0	819.3
Bilanzergebnis	144.8	1 564.0	-1 419.2	-90.7
EIGENKAPITAL ALV-FONDS PER 31.12.	1 899.7	1 754.9	144.8	8.3
TOTAL PASSIVEN	4 194.9	2 303.3	1 891.6	82.1

* ohne summenerhaltendes Runden

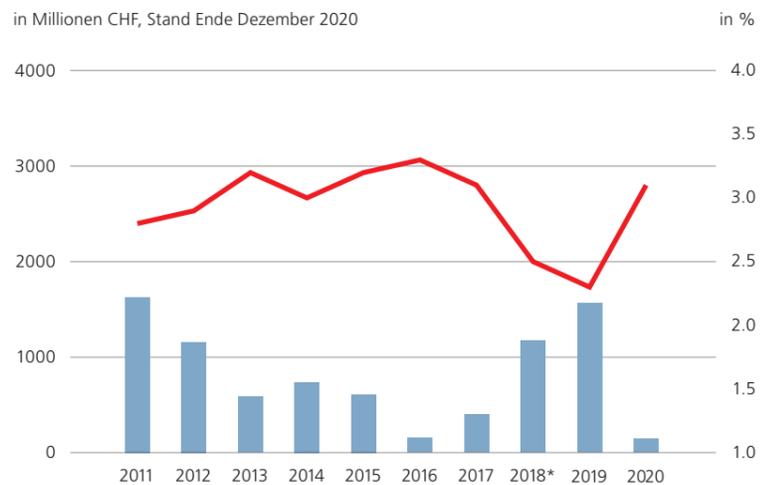
Zu Erfolgsrechnung und Bilanz

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts sind die Revision des Jahresabschlusses durch die Eidgenössische Finanzkontrolle sowie die formelle Genehmigung der Jahresrechnung durch den Bundesrat noch ausstehend.

Erfolg und Schulden

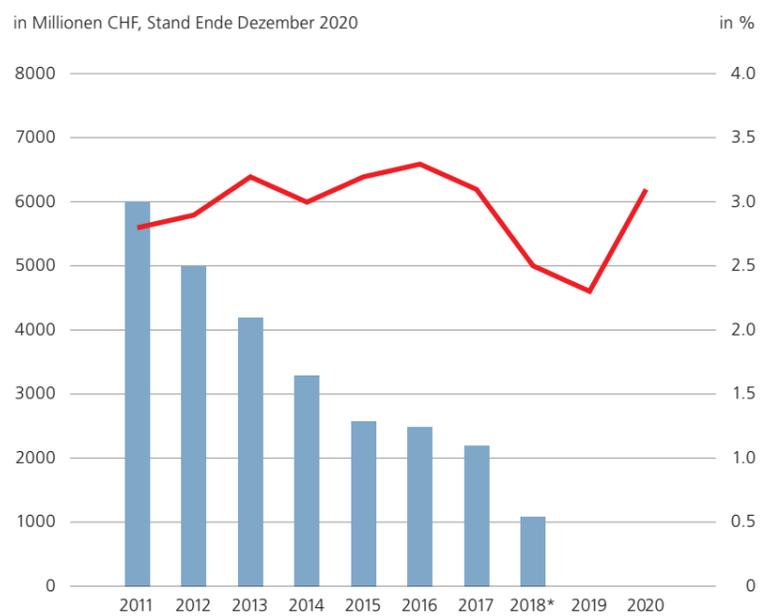
Die Kosten für die stark angestiegene Kurzarbeitsentschädigung aus der Covid-19-Krise wurden im Jahr 2020 vom Bund übernommen. Dadurch konnte die Arbeitslosenversicherung die Jahresrechnung 2020 – trotz des Anstiegs der

Arbeitslosenquote um 0,8 Prozentpunkte – mit einem knappen Überschuss von 144,8 Millionen Franken abschliessen und schuldenfrei bleiben.



Erfolg der Arbeitslosenversicherung 2011–2020

Linke Skala:
■ Erfolg
Rechte Skala:
— Arbeitslosenquote



Darlehensschulden 2011–2020

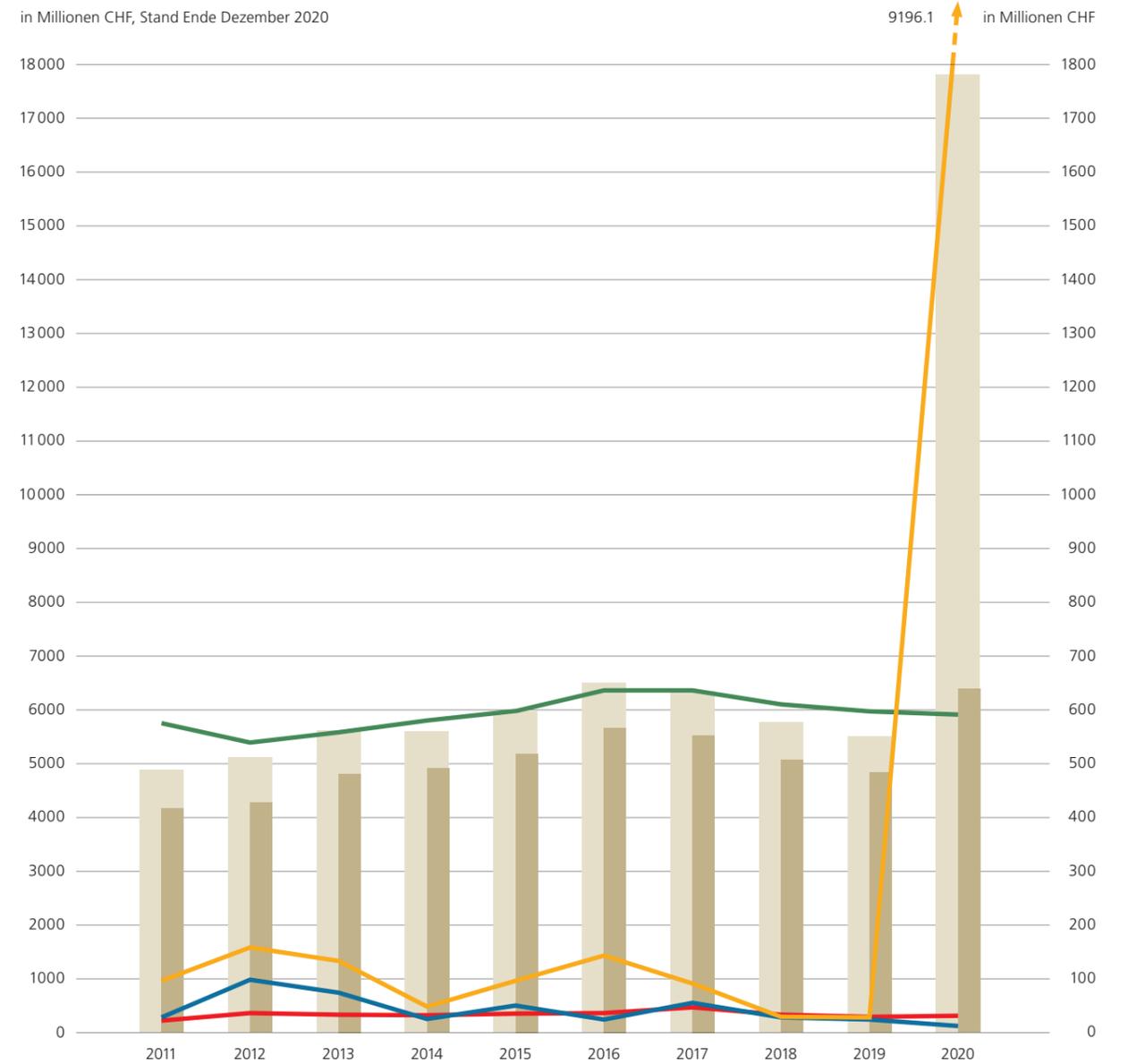
Linke Skala:
■ Schulden
Rechte Skala:
— Arbeitslosenquote

* Anpassung der Arbeitslosenquote an die neu verfügbaren Erwerbspersonenzahlen aus dem Pooling der Strukturhebungsdaten 2015 bis 2017 zum Erwerbsleben der Bevölkerung. Die neuen Erwerbspersonenzahlen ersetzen damit (zurückgerechnet bis Januar 2017) jene aus dem Pooling der Strukturhebungsdaten 2012 bis 2014.

Entwicklung Auszahlungen

Als Folge der Covid-19-Krise nahm die Kurzarbeitsentschädigung in einem bisher noch nie dagewesenen Umfang zu. Die Arbeitslosenkassen zahlten im Jahr 2020 9196,1 Millionen Franken an Kurzarbeitsentschädigungen aus. Auch die Auszahlungen an Arbeitslosenentschädigungen nahmen gegenüber dem Vorjahr um 1555,4 Millionen Franken zu (+32,2 Prozent).

Hingegen haben die Schlechtwetterentschädigungen um 12,0 Millionen Franken (–49,6 Prozent) und jene für die Insolvenzenschädigungen um 2,1 Millionen Franken (–6,7 Prozent) gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Die Kosten für die arbeitsmarktlichen Massnahmen haben sich ebenfalls um 6,5 Millionen Franken (–1,1 Prozent) vermindert.



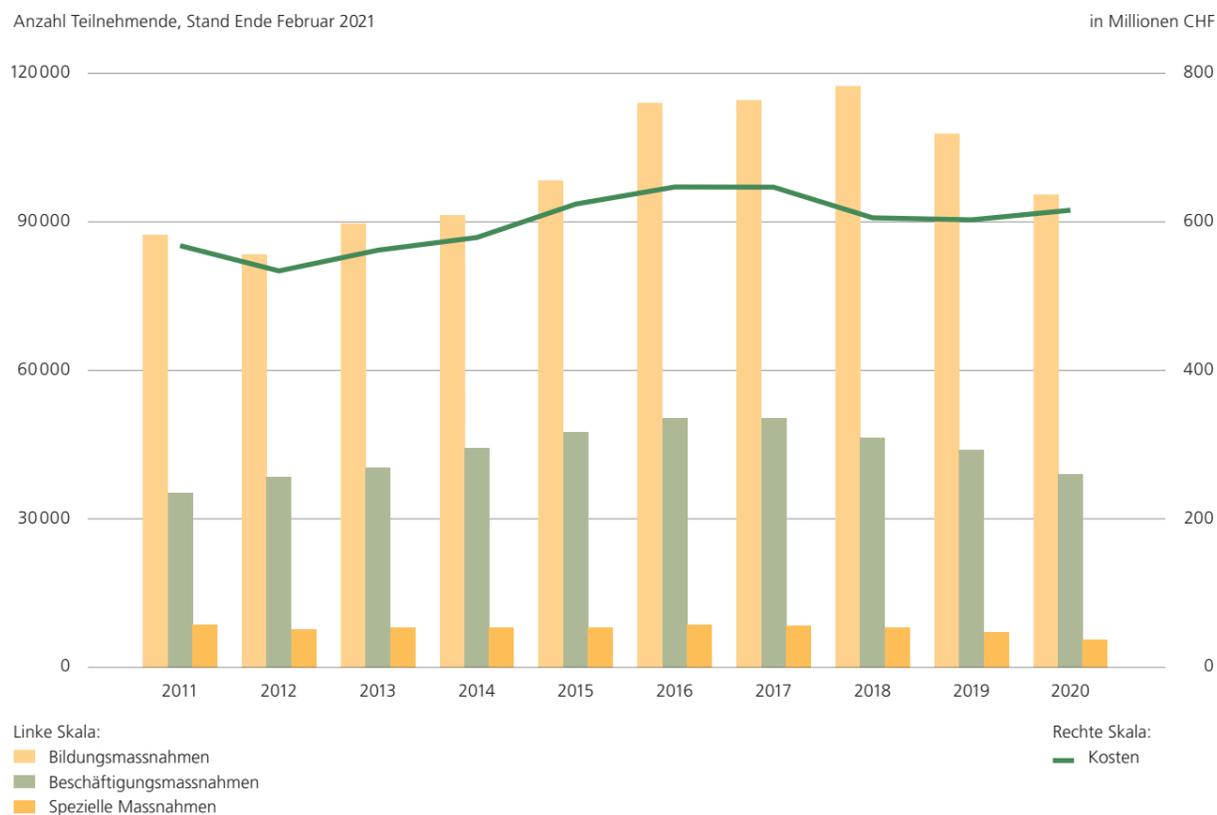
Linke Skala:
■ Gesamtauszahlungen
■ Arbeitslosenentschädigungen
Rechte Skala:
— Kurzarbeitsentschädigungen
— Schlechtwetterentschädigungen
— Insolvenzenschädigungen
— Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Teilnehmende und Kosten

Im Jahr 2020 besuchten insgesamt 123 198 Teilnehmende arbeitsmarktliche Massnahmen. Dies entspricht einer Abnahme von 11 388 Teilnehmenden gegenüber dem Vorjahr. Die Kosten beliefen sich auf total 615 Millionen Franken.

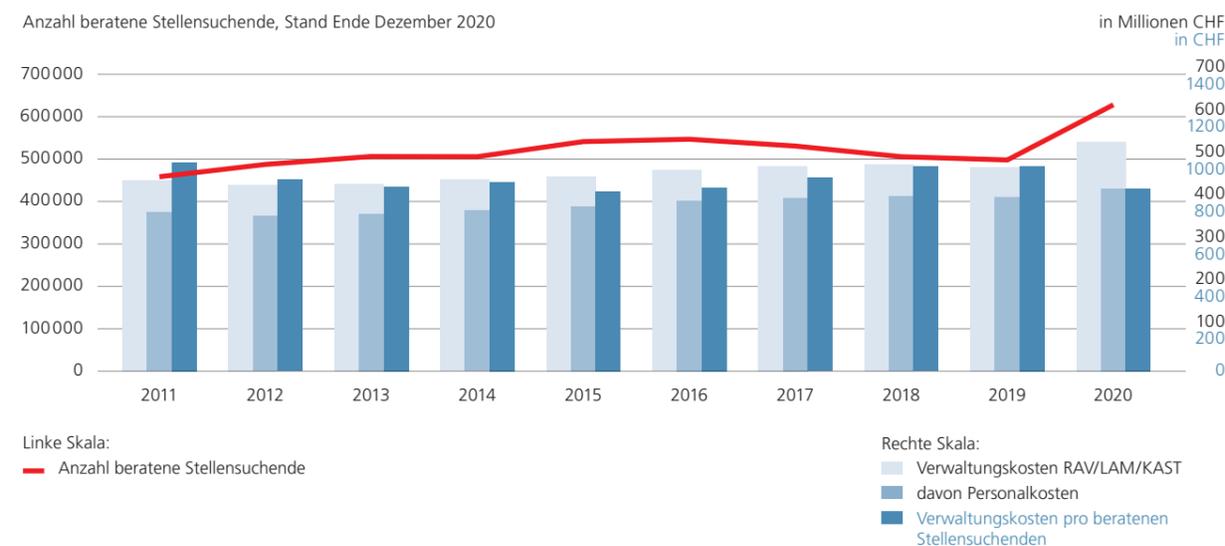
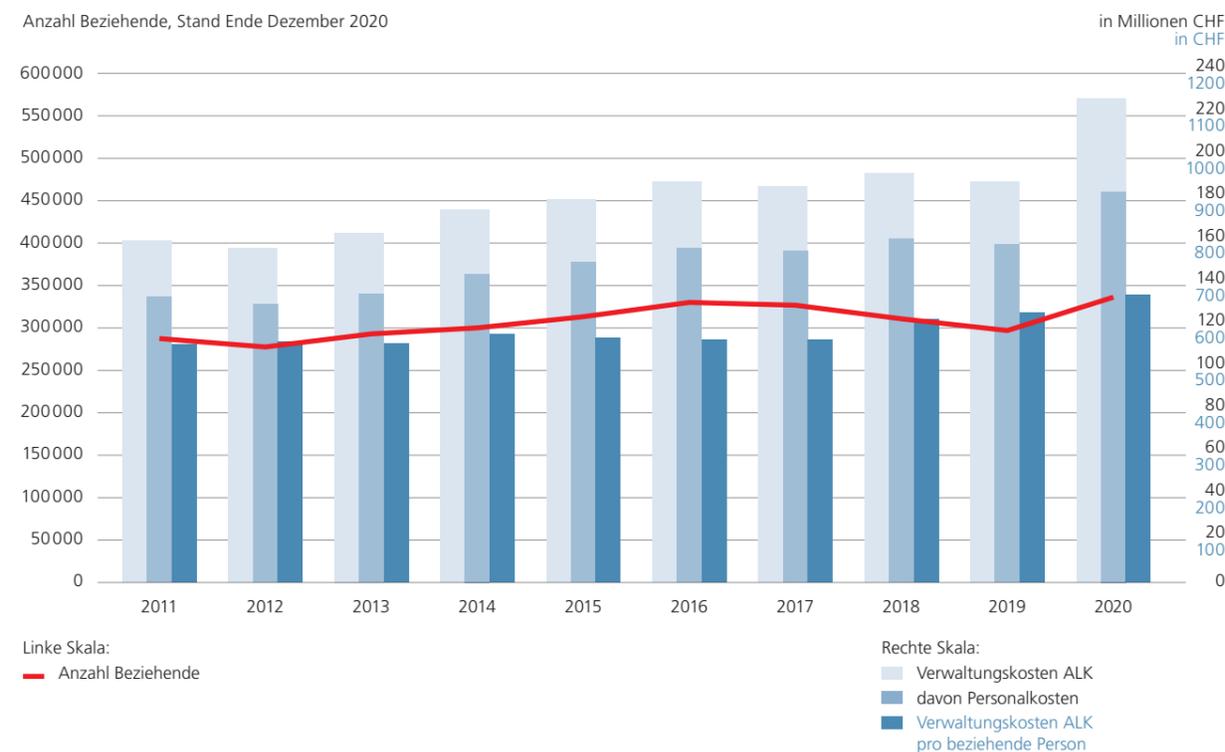
Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Aufwand der Arbeitslosenversicherung für arbeitsmarktliche Massnahmen um rund 13 Millionen Franken.



Verwaltungskosten Arbeitslosenversicherung

Die Verwaltungskosten für den Vollzug der Arbeitslosenversicherung haben im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des zusätzlichen Aufwandes, welcher aus der Covid-19-Krise für die Durchführungsstellen der ALV resultierte, zugenommen. Die Durchführungsstellen mussten für die Bewältigung der anfallenden Arbeit im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung (Bewilligungen erteilen; monatliche Abrechnungen erstellen) und aufgrund der angestiegenen Zahl der Stellensuchenden und Arbeitslosen zusätzliches

Personal einstellen. Der prozentuale Anteil der Arbeitslosenkassen und der kantonalen Durchführungsstellen an den angefallenen Verwaltungskosten hat sich kaum verändert. Dies, obwohl die Anzahl der Bezüger um 13,5 Prozent auf 336 822 Personen angestiegen ist und die Anzahl der beratenen Stellensuchenden um 26,1 Prozent zugenommen hat. Wie im Vorjahr fielen bei den gesamten Verwaltungskosten die Personalkosten mit über 80 Prozent am meisten ins Gewicht.



Marktanteile Arbeitslosenkassen

Die Kassenvielfalt in der Schweizer Arbeitslosenversicherung wird durch die Marktanteile der Arbeitslosenkassen sichtbar.

Auszahlungen Arbeitslosenentschädigung 2020

Stand Ende Februar 2021

Kasse	Beziehende	Taggelder	Betrag brutto	Total Abzüge	Total Zulagen	Auszahlung	%
TOTAL*	336 822	35 254 873	6 024 317 520	557 511 011	80 104 452	5 546 910 961	100.00
60 UNIA	87 080	9 105 434	1 500 820 250	1 369 249 995	21 537 469	1 385 432 724	24.98
01 ZH	29 915	3 163 681	613 585 354	529 598 859	5 283 741	565 909 235	10.20
22 VD	29 931	3 306 677	611 277 203	692 684 555	10 837 539	552 846 287	9.97
02 BE	23 242	2 313 726	364 206 015	31 388 408	4 533 669	337 351 276	6.08
25 GE	14 290	1 761 139	347 215 954	39 303 722	6 213 959	314 126 191	5.66
19 AG	18 519	1 893 091	322 246 450	27 067 262	3 178 363	298 357 550	5.38
57 SYNA	14 623	1 536 406	263 787 403	24 570 054	3 756 136	242 973 485	4.38
17 SG	15 743	1 635 023	257 417 186	22 149 157	3 799 142	239 067 171	4.31
20 TG	10 315	1 024 257	163 030 525	14 287 276	1 675 137	150 418 385	2.71
03 LU	10 393	979 410	155 806 172	13 399 647	1 457 811	143 864 337	2.59
23 VS	9 914	896 110	137 618 579	11 774 973	1 933 263	127 776 869	2.30
10 FR	8 005	799 312	134 024 503	11 897 951	2 195 162	124 321 714	2.24
12 BS	7 031	762 340	130 968 745	12 475 429	1 956 903	120 450 219	2.17
13 BL	7 243	735 160	125 870 174	10 479 229	839 929	116 230 874	2.10
11 SO	7 229	729 087	116 710 212	9 926 029	1 273 045	108 057 228	1.95
24 NE	5 411	647 702	105 580 149	8 925 260	1 235 473	97 890 362	1.76
47 Familia	5 996	661 470	100 917 423	8 463 821	1 032 869	93 486 472	1.69
09 ZG	4 047	421 182	95 253 002	8 015 315	1 078 763	88 316 449	1.59
58 OCSV	5 897	550 939	89 817 023	9 081 825	1 950 623	82 685 821	1.49
18 GR	6 093	434 983	65 347 991	6 102 545	665 427	59 910 873	1.08
35 Syndicom	2 747	292 478	53 239 646	4 803 057	551 168	48 987 757	0.88
05 SZ	2 616	233 931	48 478 742	4 116 938	277 354	44 639 158	0.80
21 TI	2 243	250 669	42 426 740	3 679 725	405 950	39 152 966	0.71
14 SH	2 295	247 412	40 273 973	3 468 421	646 631	37 452 183	0.68
44 SIT	1 675	197 586	33 224 835	3 927 803	739 022	30 036 054	0.54
06 OW/NW	1 681	143 717	23 863 006	2 124 073	153 218	21 892 151	0.39
15 AR	1 450	146 813	23 112 045	1 964 797	282 781	21 430 029	0.39
26 JU	1 161	124 311	19 131 289	1 555 845	219 558	17 795 003	0.32
08 GL	1 072	105 800	16 088 210	1 436 419	125 967	14 777 759	0.27
49 IP Porrentruy	629	65 880	9 657 845	784 249	130 801	9 004 397	0.16
04 UR	839	63 090	9 142 455	813 680	92 945	8 421 720	0.15
16 AI	254	26 057	4 178 422	374 794	44 633	3 848 261	0.07
Total VAK	220 932	22 844 680	3 972 853 094	368 955 207	50 406 364	3 654 304 251	65.88
Total ERFAA	118 018	12 344 313	2 041 806 581	187 771 555	29 567 287	1 883 602 313	33.96
Total Passages	629	65 880	9 657 845	784 249	130 801	9 004 397	0.16

* Infolge Kassenwechsels von Beziehenden während des Jahres ist die Summe der Beziehenden aller Arbeitslosenkassen höher als das ausgewiesene Total.

Auszahlungen Kurzarbeitsentschädigung 2020

Stand Ende Februar 2021

Kasse	Anzahl Betriebe	Auszahlung	Rückerstattung AHV	Total	%
TOTAL	173 293	9 242 547 378	736 403 187	9 978 950 565	100.00
01 ZH	26 423	2 030 181 027	161 532 125	2 191 713 152	21.96
25 GE	13 569	941 529 355	75 083 015	1 016 612 370	10.19
02 BE	15 630	730 518 557	58 271 676	788 790 233	7.90
22 VD	14 186	721 643 562	57 496 591	779 140 153	7.81
60 UNIA	9 907	482 777 551	38 493 530	521 271 081	5.22
03 LU	8 058	406 387 289	32 404 580	438 791 870	4.40
17 SG	7 795	379 690 552	30 291 693	409 982 245	4.11
19 AG	8 166	354 875 667	28 288 738	383 164 405	3.84
47 Familia	6 249	315 079 965	25 081 603	340 161 569	3.41
24 NE	3 721	289 209 082	23 059 786	312 268 868	3.13
11 SO	4 215	283 240 650	22 588 336	305 828 986	3.06
12 BS	2 823	266 195 957	21 198 000	287 393 957	2.88
23 VS	7 436	258 617 739	20 579 434	279 197 173	2.80
21 TI	7 049	250 720 141	19 974 159	270 694 300	2.71
10 FR	5 138	207 606 557	16 565 907	224 172 464	2.25
09 ZG	4 735	202 792 731	16 160 397	218 953 128	2.19
13 BL	4 464	170 925 000	13 619 611	184 544 611	1.85
20 TG	4 333	164 676 110	13 114 827	177 790 938	1.78
18 GR	4 559	155 521 108	12 377 118	167 898 226	1.68
05 SZ	3 450	125 076 662	9 960 265	135 036 927	1.35
26 JU	1 313	86 673 656	6 907 840	93 581 496	0.94
57 SYNA	1 745	77 101 410	6 141 905	83 243 315	0.83
58 OCSV	2 182	73 513 889	5 854 605	79 368 494	0.80
06 OW/NW	1 590	70 423 244	5 610 377	76 033 621	0.76
14 SH	1 327	57 187 572	4 555 822	61 743 394	0.62
49 IP Porrentruy	559	40 747 361	3 249 122	43 996 483	0.44
15 AR	918	36 011 578	2 868 970	38 880 548	0.39
08 GL	848	29 601 740	2 364 706	31 966 446	0.32
04 UR	525	20 110 776	1 600 399	21 711 175	0.22
16 AI	338	10 721 743	853 888	11 575 631	0.12
44 SIT	42	3 189 148	254 160	3 443 308	0.03
Total VAK	152 609	8 250 138 054	657 328 261	8 907 466 315	89.26
Total ERFAA	20 125	951 661 962	75 825 804	1 027 487 767	10.30
Total Passages	559	40 747 361	3 249 122	43 996 483	0.44

Auszahlungen Schlechtwetterentschädigung 2020

Stand Ende Februar 2021

Kasse	Anzahl Betriebe	Auszahlung	Rückerstattung AHV	Total	%
TOTAL	315	9 071 736	867 025	9 938 761	100.00
57 SYNA	60	2 494 250	231 861	2 726 111	27.43
47 Familia	46	1 585 300	148 549	1 733 849	17.45
60 UNIA	54	1 513 462	148 714	1 662 176	16.72
23 VS	33	736 312	69 367	805 679	8.11
58 OCSV	12	588 390	52 914	641 304	6.45
21 TI	9	396 172	36 512	432 684	4.35
18 GR	16	375 110	36 283	411 393	4.14
01 ZH	14	304 694	30 011	334 704	3.37
24 NE	7	244 844	24 337	269 182	2.71
22 VD	15	183 257	21 321	204 579	2.06
05 SZ	6	153 679	14 547	168 226	1.69
02 BE	8	148 900	15 861	164 761	1.66
11 SO	2	95 667	9 381	105 048	1.06
19 AG	3	59 591	5 696	65 287	0.66
26 JU	9	57 242	6 423	63 664	0.64
10 FR	8	41 993	5 280	47 274	0.48
08 GL	3	33 879	3 293	37 172	0.37
17 SG	4	26 515	3 144	29 658	0.30
49 IP Porrentruy	2	17 577	1 818	19 395	0.20
09 ZG	1	7 022	779	7 801	0.08
03 LU	2	6 573	729	7 303	0.07
14 SH	1	1 306	206	1 512	0.02
Total VAK	141	2 872 757	283 169	3 155 926	31.75
Total ERFAA	172	6 181 402	582 038	6 763 441	68.05
Total Passages	2	17 577	1 818	19 395	0.20



Auszahlungen Insolvenzenschädigung 2020

Stand Ende Februar 2021

Kasse	Anzahl Betriebe	Forderung der Arbeitnehmenden	%
TOTAL	681	29 103 189	100.00
01 ZH	118	5 615 742	19.30
21 TI	83	3 715 889	12.77
13 BL	20	2 905 105	9.98
25 GE	71	2 718 582	9.34
19 AG	49	2 369 529	8.14
17 SG	33	1 802 564	6.19
22 VD	44	1 682 585	5.78
02 BE	42	1 110 902	3.82
23 VS	39	856 267	2.94
09 ZG	24	803 705	2.76
20 TG	25	790 017	2.71
10 FR	13	678 238	2.33
03 LU	29	664 902	2.28
18 GR	17	627 073	2.15
24 NE	13	557 850	1.92
11 SO	12	542 701	1.86
04 UR	2	373 521	1.28
05 SZ	12	320 071	1.10
15 AR	7	314 684	1.08
26 JU	7	219 427	0.75
06 OW/NW	4	142 461	0.49
08 GL	1	116 206	0.40
12 BS	10	109 752	0.38
14 SH	4	59 677	0.21
16 AI	2	5 741	0.02

Überblick

Die Summe der ausbezahlten **Arbeitslosenentschädigung** lag mit 5,5 Milliarden Franken erheblich über dem Betrag des Vorjahres. Dabei haben die Arbeitslosenkasse UNIA und die öffentlichen Kassen der Kantone Zürich, Waadt und Bern zusammen über 50 Prozent der gesamten Auszahlungen ausgerichtet. Aus der Tabelle geht hervor, dass rund zwei Drittel der Auszahlungen durch öffentliche Kassen (VAK) getätigt wurden.

Die Summe der **Kurzarbeitsentschädigung** ist als Folge der Covid-19-Krise von 32 Millionen Franken auf beinahe 10 Milliarden Franken im Berichtsjahr hochgeschossen. Die Anzahl betroffener Betriebe stieg entsprechend von 482 auf 173 293 im Berichtsjahr. Bei der Kurzarbeitsentschädigung lag der Anteil der durch die öffentlichen Kassen (VAK) ausbezahlten Leistungen bei annähernd 90 Prozent.

Das Total der **Schlechtwetterentschädigung** hat sich gegenüber dem Vorjahr von 24,1 Millionen Franken auf knapp 10 Millionen Franken mehr als halbiert. Nebst den drei privaten Arbeitslosenkassen SYNA, Familia und UNIA reihte sich auch die Arbeitslosenkasse des Kantons Wallis unter die Kassen ein, welche am meisten Leistungen auszahlten.

Im Vergleich zum Vorjahr waren die Auszahlungen von **Insolvenzenschädigung** rückläufig und beliefen sich auf 29,1 Millionen Franken. Hier richteten die Arbeitslosenkassen der Kantone Zürich (neu) und Tessin mit zusammen 32 Prozent den grössten Anteil aus.

Überblick parlamentarische Vorstösse

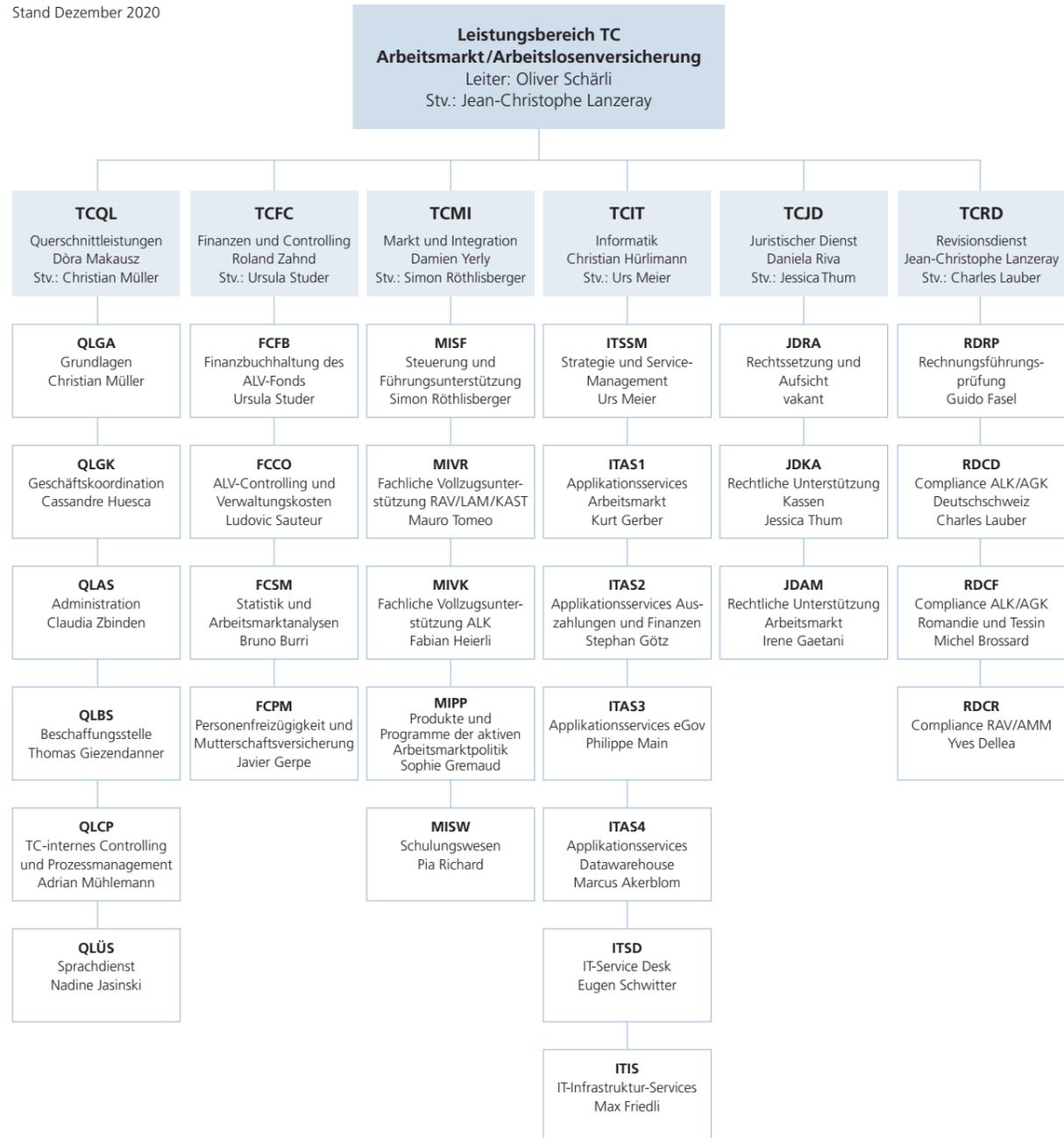
Die Vorstösse mit den Stellungnahmen respektive Antworten können auf der Geschäftsdatenbank des Parlaments Curia Vista eingesehen werden: www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista

Vorstossart	Vorstossnummer	Titel	Eingereicht von	Stand 31.12.2020
Anfrage	20.1006	Kurzarbeitsentschädigung für Nichtregierungsorganisationen	Christian Dandrès, Nationalrat	Erledigt
Anfrage	20.1033	Kurzarbeitsentschädigung für Leistungserbringer mit privater Trägerschaft	Beat Wälti, Nationalrat	Erledigt
Interpellation	20.3101	Transparenz bei öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen schaffen	Damian Müller, Ständerat	Erledigt
Motion	20.3141	Unterstützung angestellter Führungskräfte von Unternehmen	WAK-N	Erledigt
Motion	20.3164	Keine Dividenden bei Kurzarbeit	SGK-N	Erledigt
Interpellation	20.3167	Pandemiebedingte Mehrkosten der Arbeitslosenversicherung	SGK-S	Erledigt
Motion	20.3192	Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen anheben	Cédric Wermuth, Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Postulat	20.3200	Kurzarbeit. Entschädigung der Arbeitnehmenden von Privatpersonen auf Stundenlohnbasis	Sozialdemokratische Fraktion	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	20.3257	Für eine soziale und kohärente Unterstützung der von der Krise betroffenen Selbstständig-erwerbenden und Angestellten	Christian Dandrès, Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	20.3333	Keine Einkommensstrafe für Personen, die wegen Covid-19 arbeitslos sind – zum Wohl aller	Stefania Prezioso Batou, Nationalrätin	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	20.3364	Kurzarbeitsentschädigung von 100 % des Lohnes für Einkommen bis rund 4000 Franken	Katharina Prelicz-Huber, Nationalrätin	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	20.3410	Die Kurzarbeitsentschädigung soll für Einkommen bis 4000 Franken 100 % des Monatslohns betragen	Maya Graf, Ständerätin	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	20.3454	Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes	SGK-N	Motion an 2. Rat überwiesen
Motion	20.3466	Kurzarbeitsentschädigung weiterführen	SGK-N	Erledigt
Postulat	20.3480	Berufserfahrung von arbeitslosen Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern in der Corona-Krise stärken	Daniel Jositsch, Ständerat	Angenommen
Motion	20.3540	Kurzarbeitsentschädigung. Uneinheitlicher Vollzug für Gemeinden und gemeindenahe Betriebe	Martina Bircher, Nationalrätin	Erledigt
Interpellation	20.3571	Bezug von Schweizer Arbeitslosengeldern sowie Kurzarbeitsentschädigung durch EU-Ausländer	Esther Friedli, Nationalrätin	Erledigt

Vorstossart	Vorstossnummer	Titel	Eingereicht von	Stand 31.12.2020
Interpellation	20.3656	Einfluss der Covid-19-Krise auf ältere Arbeitnehmende	Jean-Pierre Grin, Nationalrat	Erledigt
Motion	20.3665	Transparenz bei den Arbeitslosenkassen	Damian Müller, Ständerat	Motion an 2. Rat überwiesen
Motion	20.3701	Verhinderungen von Aussteuerungen	Roger Nordmann, Nationalrat	Erledigt
Interpellation	20.3751	Missbrauch der Arbeitslosenkasse für Saisonarbeiter	Manuel Strupler, Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	20.3761	Verhinderung von Aussteuerungen	Marina Carobbio Guscetti, Ständerätin	Erledigt
Motion	20.3762	Kurzarbeitsentschädigung weiterführen	Marina Carobbio Guscetti, Ständerätin	Erledigt
Motion	20.3811	Lehren aus der Corona-Krise bei der Arbeitslosenversicherung ziehen	Jürg Grossen, Nationalrat	Erledigt
Motion	20.3826	Risikogerechte Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV)	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Im Rat noch nicht behandelt
Interpellation	20.3881	Bekämpfung des Missbrauchs von Kurzarbeit infolge Corona-Massnahmen	Gabriela Suter, Nationalrätin	Erledigt
Interpellation	20.3979	Für einen sinnvolleren Umgang mit der Kurzarbeit. Kurzarbeit und Weiterbildung	Charles Juillard, Ständerat	Erledigt
Interpellation	20.4036	Welche Massnahmen zur Sicherstellung einer verstärkten und hochwertigen Unterstützung für von der Krise betroffene Arbeitslose?	Christian Dandrès, Nationalrat	Im Rat noch nicht behandelt
Interpellation	20.4058	Kurzarbeit und Forschung und Entwicklung. Forschung und Entwicklung nicht aufgrund einer Verlangsamung des Wirtschaftswachstums herunterfahren	Charles Juillard, Ständerat	Erledigt
Motion	20.4169	Kurzarbeitsentschädigung. Weitere administrative Hürden abbauen	Philippe Bauer, Ständerat	An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen
Motion	20.4238	Covid-19: Weiterbildung während der Kurzarbeit unterstützen	Franziska Ryser, Nationalrätin	Im Rat noch nicht behandelt
Postulat	20.4327	Massnahmenplan für den Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt	Sibel Arslan, Nationalrätin	Im Rat noch nicht behandelt
Motion	20.4330	Personen mit befristetem Arbeitsvertrag. Die Covid-Vergessenen	SGK-N	Erledigt
Interpellation	20.4492	Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für alle Unternehmen im öffentlichen Verkehr gewähren	Greta Gysin, Nationalrätin	Im Rat noch nicht behandelt
Interpellation	20.4567	Jungendarbeitslosigkeit entgegenwirken	Sandra Locher Benguerel, Nationalrätin	Im Rat noch nicht behandelt

Organigramm TC

Stand Dezember 2020



Nur weil wir alle am gleichen Strick ziehen, ist es uns gelungen, dazu beizutragen, die beträchtlichen Auswirkungen der Pandemie für die betroffenen Unternehmen und deren Mitarbeitende einzugrenzen. Meinen herzlichsten Dank den Mitarbeitenden in den Vollzugsstellen und bei der Ausgleichsstelle für das enorme Engagement in dieser herausfordernden Zeit.

Oliver Schärli, Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Überblick Kernaufgaben TC

Finanzen und Controlling (TCFC)

Das Ressort Finanzen und Controlling (TCFC) führt die konsolidierte Rechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Diese besteht aus der Rechnung der Ausgleichsstelle und den periodischen Umsätzen der Arbeitslosenkassen. Dabei spielen auch die Sicherstellung des Finanzbedarfs für die Aufgabenerfüllung sowie die Anlagen- und Schuldenverwaltung eine wichtige Rolle.

Das Ressort steuert das Unternehmenscontrolling der Arbeitslosenversicherung und entscheidet über die Anrechenbarkeit der Verwaltungskosten der Durchführungsstellen.

TCFC erarbeitet für interne und externe Stellen statistische Auswertungen zur Arbeitslosigkeit sowie zu Schlechtwetter-, Kurzarbeits- und Insolvenzenschädigungen. Monatlich erstellt und publiziert das Ressort eine ausführliche Mediadokumentation zur Lage auf dem Arbeitsmarkt. Zudem wird einmal pro Jahr die Broschüre «Arbeitslosigkeit in der Schweiz» herausgegeben. Über die Internetplattform www.amstat.ch können alle öffentlich zugänglichen Statistiken abgerufen werden.

Als Umsetzungsverantwortliche der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz, der EU und der EFTA im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Bescheinigung von Beschäftigungszeiten in der Schweiz und Grenzgängerabrechnungen mit dem Ausland) ist TCFC Ansprechpartner für ausländische Behörden und Versicherte.

- Anzahl Stellen: 20,6

Informatik (TCIT)

Das Ressort Informatik (TCIT) ist als Dienstleister und in einer Mitgestalterrolle für die gesamtheitliche Führung der zentral zur Verfügung gestellten Fachapplikationen der Arbeitslosenversicherung (ALV), der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktstatistik verantwortlich.

Die Kernaufgaben sind einerseits der Betrieb, der Unterhalt und die Weiterentwicklung aller Fachapplikationen und der dazu notwendigen IT-Infrastrukturen sowie der Support von rund 6000 ALV-internen Anwendern und mittlerweile über 60000 Anwendern der Online-Lösungen der ALV im Internet.

Die zweite Kernaufgabe ist – in enger Zusammenarbeit mit der Fachseite und den Vollzugsstellen – die Implementation und Einführung von neuen, bedarfsorientierten Funktionalitäten und Fachapplikationen. Dabei nehmen die kunden-

orientierte Beratung und das zielgerichtete Einbringen neuer Technologien eine zentrale Rolle ein.

Die durch die Informatik der ALV betriebenen Fachapplikationen unterstützen die Bereiche öffentliche Arbeitsvermittlung, Arbeitsmarktmassnahmen, Auszahlung von Arbeitslosen-, Kurzarbeits- und Schlechtwetter- sowie Insolvenzenschädigung, finanzielle Führung, Arbeitsmarktstatistik, Intranet- und Internetlösungen sowie unterstützende Anwendungen für Führungs- und Supportprozesse der Ausgleichsstelle und der Vollzugsstellen. Alles in allem rund 80 Applikationen.

- Anzahl Stellen: 52,6

Juristischer Dienst (TCJD)

Der Juristische Dienst (TCJD) nimmt die Aufsicht über den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wahr. TCJD ist für die Gewährleistung eines einheitlichen und korrekten Rechtsvollzugs verantwortlich. Das Ressort setzt sich aus mehreren Juristinnen und Juristen zusammen, die aufgrund der verschiedenen Anspruchsgruppen in drei Arbeitsgebiete aufgeteilt sind:

- Gruppe Arbeitsmarkt (JDAM)
- Gruppe Kassen (JDKA)
- Gruppe Rechtssetzung und Aufsicht (JDRA)

Im Bereich Rechtssetzung nimmt TCJD die nötigen Änderungen am AVIG in Zusammenarbeit mit dem Ressort TCQL vor. Bei Änderungen an den entsprechenden AVIG-Ausführungsverordnungen sowie am Kapitel «Öffentliche Arbeitsvermittlung» des Arbeitsvermittlungsgesetzes übernimmt TCJD die Federführung.

TCJD fungiert als Verbindungsstelle in Fragen der Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit der Koordinierung der europäischen Sozialversicherung. Das Ressort stellt sicher, dass die Datenschutzprinzipien auf allen Ebenen umgesetzt werden, und kümmert sich auch um das IT-Recht und das öffentliche Beschaffungsrecht im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Der juristische Dienst erstellt Weisungen und Kreisschreiben zuhanden der Vollzugsbehörden der Arbeitslosenversicherung (kantonale Behörden, Arbeitslosenkassen usw.), um eine einheitliche Rechtsauslegung sicherzustellen.

Eine uniforme Rechtsauslegung wird auch durch die konkrete Überprüfung der Entscheide im Rahmen des AVIG-Vollzugs gewährleistet. So kontrolliert TCJD die Entscheide der kanto-

nen Gerichte sowie die Beschwerdeverfahren. Bei einer unkorrekten Auslegung der Arbeitslosengesetzgebung ist TCJD berechtigt, Einsprache zu erheben oder ein Beschwerdeverfahren zu eröffnen. Deshalb nimmt TCJD regelmässig Stellung zu Verfahren der eidgenössischen Gerichte.

Des Weiteren beantwortet TCJD möglichst rasch Rechtsfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Vollzugsbehörden, die dem Ressort per E-Mail oder brieflich gestellt werden. Schliesslich behandelt das Ressort TCJD auch parlamentarische Vorstösse in seinem Fachgebiet.

- Anzahl Stellen: 14,2

Markt und Integration (TCMI)

Das Ressort Markt und Integration (TCMI) ist für die Steuerung und die Führungsunterstützung der Arbeitslosenkassen (ALK), der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) sowie der kantonalen Amtsstellen (KAST) verantwortlich. TCMI handelt die Vereinbarungen mit den Kantonen und den Trägern der Arbeitslosenkassen aus und ist für die Wirkungs- bzw. Leistungsmessung der Vollzugsstellen zuständig. Das Ressort erarbeitet Lagebeurteilungen sowie Prozess- und Organisationsanalysen und stellt Führungszahlen zur Verfügung.

TCMI bietet sämtlichen Vollzugsorganen (ALK, RAV, LAM, KAST) fachliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und fördert den Erfahrungsaustausch. TCMI ist verantwortlich für die Geschäftsprozesse bei der (Weiter-)Entwicklung von IT-Hilfsmitteln wie z. B. bei den beiden Fachanwendungen ASAL (Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen) und AVAM (Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik) und formuliert die fachlichen Anforderungen für die Umsetzung von strategischen Projekten wie aktuell «ASALfutur», «eALV» und «AVAM-Modernisierung». Die Sicherung der Datenqualität sowie die Abrechnung der Sozialversicherungen (AHV, BVG, UVG) auf den Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden ebenfalls von TCMI wahrgenommen.

Die Arbeitslosenversicherung hat die Aufgabe, die Arbeitsmarktfähigkeit von Stellensuchenden mittels arbeitsmarktlicher Massnahmen (AMM) zu fördern. Die AMM haben die rasche und dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zum Ziel. Das Ressort unterstützt die kantonalen LAM-Stellen in Bezug auf die Qualität und Effizienz der AMM. Zusätzlich verwaltet TCMI das Portfolio der nationalen

AMM, begleitet Pilotprojekte zur Erprobung neuer arbeitsmarktlicher Instrumente und ist für die Koordination des EURES-Netzwerks im Rahmen der internationalen Arbeitsvermittlung zuständig.

Schliesslich koordiniert TCMI das Ausbildungsangebot der Ausgleichsstelle und organisiert die Aus- und Weiterbildung für die Mitarbeitenden der Vollzugsstelle.

- Anzahl Stellen: 30,6

Querschnittleistungen (TCQL)

Das Ressort TCQL umfasst sechs Gruppen sowie die Leitung der Fachstelle für die nationalen Gremien der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und deckt damit ein breites Aufgabenspektrum ab. Zum einen werden TC-interne Dienstleistungen erbracht, zum anderen strategische und thematische Grundlagen für die Arbeitsmarktpolitik erarbeitet.

Für Letzteres ist die Gruppe Grundlagen zuständig. Ihre Tätigkeiten umfassen die wissenschaftliche Aufarbeitung themenspezifischer Bereiche (z. B. Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit), die wissenschaftliche Begleitung politischer Geschäfte, die Strategie der IIZ für die Arbeitslosenversicherung sowie Evaluationen zu arbeitsmarktpolitischen Fragestellungen. Sie führt Grossprojekte wie die Fachkräfteinitiative (FKI) des Bundes oder das Impulsprogramm des bundesrätlichen Massnahmenpakets «Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials». Sie leitet und konzipiert die Gesetzesrevisionen im Bereich Arbeitslosenversicherung. Zusätzlich nimmt die Gruppe die Aufgaben des wissenschaftlichen Sekretariats der Aufsichtskommission wahr.

Die Gruppe Geschäftskoordination kanalisiert und koordiniert die politischen Geschäfte. Sie setzt sich für eine kohärente und einheitliche Kommunikation der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach innen wie nach aussen ein, wobei gleichzeitig der Informationsfluss und der Erfahrungsaustausch mit den Vollzugsstellen gewährleistet und gefördert werden. Zudem nimmt die Gruppe die KV-Lernendenkoordination im Leistungsbereich wahr.

Die Gruppe des TC-internen Controllings, Projektportfolio- und Prozessmanagements stellt einerseits Instrumente zur Steuerung der Ausgleichsstelle unter Berücksichtigung diverser Aspekte (z. B. organisatorische Prinzipien und Richtlinien, strategische Ausrichtung, Risiken) bereit. Andererseits erarbeitet und bündelt sie Informationen für die Leistungs-

→

bereichsleitung, damit diese strategische Entscheide fällen und die Geschäftsprozesse steuern kann. Für die Lenkung der strategischen Grossprojekte der Ausgleichsstelle stellt das Projektportfoliomanagement und das Projektmanagementoffice die hierfür benötigten Grundlagen, Analysen und Instrumente sicher.

Die Beschaffungsstelle ist das zentrale Organ für die Ausführung und Koordination sämtlicher Beschaffungen der Ausgleichsstelle. Die Gruppe trägt die Verantwortung für die korrekte und rechtskonforme Abwicklung der Beschaffungsgeschäfte. Sie holt Offerten ein, führt WTO-Ausschreibungen durch, verhandelt oder koordiniert die Verhandlungsrunden und erstellt die Verträge. Sie ist zudem Nahtstelle zum «Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund».

Die Gruppe Administration unterstützt die Fachressorts und die Leistungsbereichsleitung durch die Übernahme von diversen Verwaltungsaufgaben. Darunter die Bewirtschaftung der Verlustscheine der Arbeitslosenkassen und der Formulare und Broschüren der Arbeitslosenversicherung.

Die Gruppe Sprachdienst übersetzt die Texte für die gesamte Direktion für Arbeit von der deutschen in die französische Sprache. Aufgrund der gefragten Zielsprachen pflegt sie ausserdem ein umfassendes Netzwerk an externen Übersetzenden, gibt Übersetzungen in Auftrag und ist für deren Betreuung und das Lektorat zuständig. Bestandteil ihrer Aufgaben ist ferner die Erarbeitung der fachbezogenen Terminologiedatenbank.

Die nationale IIZ-Fachstelle gestaltet als Kompetenzzentrum die IIZ-Aktivitäten in der Schweiz mit und ist Anlaufstelle des Bundes für IIZ-Fragen. Sie unterstützt zudem die professionelle Arbeit an den Schnittstellen der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die nationalen IIZ-Gremien.

- Anzahl Stellen: 34,2

Revisionsdienst (TCRD)

Der Revisionsdienst (TCRD) des Leistungsbereichs Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung ist in vier Gruppen unterteilt:

- RDCD (Compliance Arbeitslosenkasse/Arbeitgeberkontrollen Deutschschweiz)
- RDCF (Compliance Arbeitslosenkasse/Arbeitgeberkontrollen Romandie und Tessin)
- RDCR (Compliance Regionale Arbeitsvermittlungszentren/Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen)
- RDRP (Rechnungsführungsprüfung)

Die Prüfhandlungen der Revisoren beziehen sich auf rund 90 Prozent des Aufwandes der Jahresrechnung des Fonds der Arbeitslosenversicherung. Die Ergebnisse stellen eine wichtige Grundlage für die Konzernprüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle dar.

TCRD prüft in Zusammenarbeit mit externen Revisionsgesellschaften die Rechnungsführung und das Inventar in den Vollzugsstellen (ALK, RAV, LAM, KAST). Die Durchführung der Informatikrevision erfolgt in Abstimmung mit den Informatikspezialisten (TCIT). Darüber hinaus prüft das Ressort das interne Kontrollsystem der ALV (IKS) ebenso wie die Geschäftsführung der Vollzugsstellen.

Im Rahmen der Revision der Auszahlungen prüft TCRD, ob die AVIG-Durchführungsstellen regelkonform handeln. Das Ressort fokussiert sich bei seinen Aktivitäten auf finanziell relevante Bestimmungen. Die regelmässige Prüfung der von den Versicherten und den Arbeitgebern bezogenen Leistungen soll eine einheitliche Anwendung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und die korrekte Nutzung der finanziellen Mittel des Ausgleichsfonds sicherstellen. Die Kontrollen dienen auch dazu, einen missbräuchlichen Leistungsbezug zu vermeiden. Insgesamt geht es darum, den Fonds der Arbeitslosenversicherung vor finanziellem Schaden zu bewahren.

Bei den Arbeitslosenkassen (ALK) wird die Auszahlung der Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigungen kontrolliert. In den von wirtschaftlich bedingten oder wetterbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Unternehmen wird geprüft, ob die geltend gemachten Ausfallstunden rechtmässig entschädigt wurden. Bei der Prüfung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) stehen die Kontrollvorschriften sowie die verfügten arbeitsmarktlichen Massnahmen im Vordergrund.

Die Revisionsergebnisse werden mit den Ressorts TCMI (Steuerung), TCJD (Recht) sowie TCFC (Finanzen) geteilt.

- Anzahl Stellen: 19,6

Impressum

© 2021 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern

Publikation

Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Informationen

www.arbeit.swiss
www.seco.admin.ch, Rubrik Arbeitslosenversicherung

Redaktionsteam

Marcus Akerblom, Daniela Bieri, Kurt Gerber, Jürg Gilgen, Iris Guggisberg, Christian Hürlimann, Nadine Jasinski, Patrick Keller, Isabel Kissling, Alan Knaus, Samuel Kost, Valentin Lagger, Jean-Christophe Lanzeray, Philippe Main, Stefan Meuwly, Aude Olesen, Laura Rothen, Sabina Schmidlin, Ursula Studer, Thanya Tharmalingam, Franziska Winkler

Übersetzungsteam

Valérie Christe, Nadine Jasinski, Nicole Sagan, Blandine Sardonini, Mélanie Tinguely, Renato Weber

Gestaltung und Layout

Haller Artwork AG, Béatrice Haller

Versand

Administrations-Service Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Fotos: iStock
Auflage: 550 D/250 F
Druck: Albrecht Druck AG

Zahlen
Daten
Fakten
2020

Tätigkeitsbericht
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO